6

Entwurf

des

Strafgesetzbuchs

für die Preußischen Staaten,

nebst dem

Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches

und dem

Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Berlin, 1847.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

103. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Gränzen der Anwendung der Strafgesetze.

§. 1. Die preußischen Strafgesetze sind anzuwenden auf alle im Inlande begangenen Verbrechen, ohne Unterschied, ob dieselben von preußischen Unterthanen oder von Ausländern verübt sind.

§. 2. Eben so sind die preußischen Strafgesetze anzuwenden auf die im Auslande von preußischen Unterthanen begangenen Verbrechen.

Wenn jedoch die im Auslande von einem preußischen Unterthan begangene Handlung in den Gesetzen des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, so soll das preußische Strafgesetz darauf nur dann angewendet werden, wenn die Handlung

entweder ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält,

oder in der Absicht, das preußische Gesetz zu umgehen, im Auslande vorgenommen ist.

Außer diesen beiden Fällen soll eine solche Handlung straflos bleiben.

§. 3. Ausländer sind für die im Auslande begangenen Verbrechen von preußischen Richtern nur dann zu bestrafen, wenn ihre Handlung entweder ein Verbrechen gegen den preußischen Staat enthält oder einen preußischen Unterthan verletzt.

Die Bestrafung soll in diesen Fällen nach preußischen Gesetzen erfolgen. Wenn jedoch die gegen einen preußischen Unterthan verübte Handlung in dem Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist, so soll dieselbe straflos bleiben.

§. 4. Wenn ein Verbrechen gegen den preußischen Staat verübt, der Angeschuldigte aber im Auslande entweder freigesprochen oder gelinder gestraft wird, als nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, so soll ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten gegen den Angeschuldigten eingeleitet werden, ohne Unterschied, ob derselbe ein preußischer Unterthan oder ein Ausländer ist. Insofern jedoch nach preußischen Gesetzen auf Freiheitsstrafe oder Geldbuße zu erkennen ist, muß vom Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht genommen werden.

§. 5. Auf Verbrechen preußischer Militair-Personen finden die allgemeinen Strafgesetze nur insoweit Anwendung, als nicht die Militair-Gesetze ein Anderes bestimmen.

§. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung des Verbrechens unabhängig.

Zweiter Titel.

Von den Strafen.

§. 7. Keine Handlung darf mit einer Strafe belegt werden, die nicht ihrer Art und ihrem Maße nach gesetzlich dafür bestimmt ist.

Todesstrafe.

§. 8. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Die Todesstrafe ist durch den gleichzeitig zu erkennenden Verlust der Ehrenrechte, so wie durch öffentliche Ausstellung des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand, zu schärfen:

1) in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen (§§. 80 und 222),
2) wenn das mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen oder mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist.

Zuchthausstrafe.

§. 9. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zu schwerer Arbeit anzuhalten.

Auf Zuchthausstrafe darf niemals unter drei Jahren erkannt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der Ehrenrechte, so wie die Unfähigkeit zum Waffendienste im Heere, nach sich.

§. 10. Gegen Verbrecher, welche durch eine frühere rechtskräftige Verurtheilung der Ehrenrechte verlustig geworden sind, kann, wenn sie wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, neben dieser Freiheitsstrafe auf körperliche Züchtigung erkannt werden. Dieselbe bleibt ausgeschlossen bei Personen des weiblichen Geschlechts, so wie in dem Falle, wenn Gefahr für die Gesundheit zu befürchten ist.

Strafarbeit.

§. 11. Die Strafarbeit wird in einer von dem Zuchthause verschiedenen Straf-Anstalt vollstreckt, in welcher die Sträflinge in Beziehung auf die Arbeit milder zu behandeln sind, als im Zuchthause.

Auf Strafarbeit darf niemals unter drei Monaten erkannt werden.

Gefängnißstrafe.

§. 12. Die Gefängnißstrafe besteht in einfacher Freiheits-Entziehung; doch können diejenigen Verurtheilten, welche nicht auf eigene Kosten verpflegt werden, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden.

Wenn das Gesetz ein Verbrechen mit Gefängnißstrafe bedroht, ohne deren Dauer zu bestimmen, so darf diese Strafe nicht über zwei Jahre zuerkannt werden.

§. 13. Wenn bei Gefängnißstrafen von höchstens drei Monaten nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten anzunehmen ist, daß die gewöhnliche Art der Vollstreckung den vom Gesetze erwarteten Eindruck nicht bewirken werde, so kann der Richter die Strafe durch folgende, einzeln oder in Verbindung anzuwendende Zusätze schärfen:

1) durch Schmälerung der Kost, welche alsdann einen um den anderen Tag in Wasser und Brod besteht,
2) durch Anweisung einer harten Lagerstätte,
3) durch einsames Gefängniß.

In einem solchen Falle kann zugleich nach Verhältniß der zu-

erkannten Schärfung die Dauer der Strafe bis zur Hälfte verkürzt werden.

Festungshaft.

§. 14. Die Festungshaft besteht in einfacher Freiheits-Entziehung in den dazu bestimmten Festungen, jedoch unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung der Gefangenen.

§. 15. Auf Festungshaft ist nicht nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, sondern auch alsdann zu erkennen, wenn die Vollstreckung der im Gesetze angeordneten Strafarbeit oder Gefängnißstrafe nach Beschaffenheit der Umstände für weniger angemessen, als die Festungshaft zu erachten ist.

Jedoch darf bei Verbrechen, welche den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, niemals auf Festungshaft erkannt werden.

Gemeinsame Bestimmungen über Freiheitsstrafen.

§. 16. Freiheitsstrafen, wenn sie nicht auf Lebenszeit erkannt werden, dürfen die Dauer von zwanzig Jahren nicht übersteigen.

§. 17. Bei den nach Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§. 18. Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeklagten ohne sein Verschulden verhängt oder verlängert worden ist, so kann hierauf bei einer demnächst zu erkennenden Freiheitsstrafe oder Geldbuße dergestalt Rücksicht genommen werden, daß diese Strafe durch jene Haft für ganz oder theilweise abgebüßt zu erklären ist.

§. 19. Wenn der Verurtheilte aus der Straf-Anstalt wegen körperlicher oder Geistes-Krankheit in eine öffentliche Heil-Anstalt gebracht worden ist, so wird ihm die Zeit des Aufenthalts in der Heil-Anstalt auf seine Strafzeit angerechnet.

Verlust der Ehrenrechte.

§. 20. Der Verlust der Ehrenrechte umfaßt:

das Recht, die National-Kokarde zu tragen, imgleichen die besonderen Ehrenvorzüge, welche der Angeschuldigte besitzt, so wie die Fähigkeit, solche besondere Ehrenvorzüge zu erwerben.

Unter den besonderen Ehrenvorzügen sind zu verstehen:

der Adel,
die öffentlichen Aemter, Würden und Titel,
die Standschaft,
die Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen,
die Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung,
der Besitz inländischer und ausländischer Orden und Ehrenzeichen.

§. 21. Neben der Zuchthausstrafe und der Cassation (§§. 9, 23) ist der Verlust der Ehrenrechte im Urtheile nicht besonders auszusprechen.

Neben allen anderen Strafen kann auf den Verlust der Ehrenrechte nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, bei welchen die Gesetze dieses besonders vorschreiben. In dem Urtheile ist alsdann dieser Verlust nur im Allgemeinen, ohne Aufzählung der einzelnen Ehrenrechte (§. 20) auszusprechen.

Inwiefern außer dem Falle einer richterlichen Verurtheilung der Verlust der Standschaft, so wie der Theilnahme an Stimm- und

Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen, und der Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung, eintreten kann, ist nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich nach den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen, zu beurtheilen.

§. 22. Ist ein preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens bestraft worden, welches nach preußischen Gesetzen den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht, so soll ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet und von diesen nach Befinden der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen werden.

Amts-Entziehung.

§. 23. Die Amts-Entsetzung hat den Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten Aemter und der damit verbundenen Rechte zur Folge.

Die Cassation zieht außerdem den Verlust der Ehrenrechte nach sich.

§. 24. Wenn wegen irgend eines von einem Beamten begangenen Verbrechens auf den Verlust der Ehrenrechte oder auf Zuchthaus erkannt wird, so ist die Cassation die nothwendige Folge eines solchen Erkenntnisses.

Die Amts-Entsetzung ist die nothwendige Folge einer jeden anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer.

§. 25. In denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Wahl läßt zwischen Cassation und Amtsentsetzung, ist auf Cassation zu erkennen, wenn aus den besonderen Umständen der That hervorgeht, daß das Verbrechen mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist.

Verlust gewerblicher Rechte.

§. 26. Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes kann als Strafe für immer oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im letzteren Falle darf die Zeit der Entziehung nicht unter drei Monate und nicht über fünf Jahre betragen.

Verwandlung von Geldbuße in Gefängnißstrafe.

§. 27. Eine Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, ist in Gefängnißstrafe zu verwandeln. Bei dieser Verwandlung ist eine Geldbuße von einem halben Thaler bis zu drei Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe, nach richterlichem Ermessen, gleich zu achten. Doch darf die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße zu setzenden Gefängnißstrafe niemals vier Jahre übersteigen.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Strafarbeit oder Zuchthausstrafe auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Strafarbeit oder Zuchthaus, jedoch unter angemessener Verkürzung der Dauer, verwandelt werden.

Zu einer Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbußen ist der Richter nicht befugt.

Confiscation.

§. 28. Die Confiscation des ganzen Vermögens tritt ein gegen Hochverräther, Landesverräther und ausgetretene Militairpflichtige (§§. 97, 129).

Außer diesen Fällen findet die Confiscation nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt. Werkzeuge, welche zur Begehung eines Verbrechens gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie einem Theilnehmer an dem Verbrechen gehören, konfiszirt werden.

§. 29. Geldbußen sind in den Nachlaß eines verstorbenen Verbrechers nur dann zu vollstrecken, wenn auf dieselben schon bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt war.

Die Confiscation einzelner Gegenstände (§. 28) tritt als Folge des Verbrechens von selbst ein und ist auch nach dem Tode des Verbrechers in dessen Nachlaß geltend zu machen.

Besondere Polizei-Aufsicht.

§. 30. Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht hat der Richter in den Fällen, in welchen das Gesetz dieselbe vorschreibt, zugleich mit den übrigen Strafen des Verbrechens auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen. Sie beginnt, wenn sie neben einer Freiheitsstrafe erkannt ist, nach deren Abbüßung.

Wenn nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten oder nach der Natur des Verbrechens eine fünfjährige Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht nicht ausreichend erscheint, so hat der Richter in dem Straf-Urtheile zugleich zu erkennen, daß nach Ablauf der fünf Jahre die Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht durch die Landespolizei-Behörde verlängert werden könne.

§. 31. Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht sind folgende:

1) der Verurtheilte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde über Nacht nicht verlassen;
2) es kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Polizei-Behörde untersagt werden;
3) die Gerichts- und Polizei-Behörden sind befugt, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§. 32. Gegen Diebe und Räuber, welche unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, kann die Polizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtstunden sind nach Jahreszeit, Ortsverhältnissen und Beschäftigung des Beaufsichtigten durch die Polizei-Behörde zu bestimmen.

§. 33. Die besondere Polizei-Aufsicht kann gegen Bestellung einer Caution aufgehoben werden. Ueber die Zulassuug der Caution und deren Höhe entscheidet die Polizei-Behörde. Hat ein Dritter die Caution bestellt, so tritt mit Zurücknahme derselben die Polizei-Aufsicht wieder ein. Diese Zurücknahme ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Herstellung der Polizei-Aufsicht ausführbar ist.

§. 34. Die Caution ist verfallen, wenn der Verurtheilte nach deren Bestellung bis zum Ablauf der für die Polizei-Aufsicht bestimmten Zeit ein Verbrechen begeht, welches abermals seine Stellung unter Polizei-Aufsicht zur Folge hat.

Ueber die Einziehung der Caution hat der Richter zu entscheiden, welcher über das neue Verbrechen erkennt. War die Caution von einem Dritten bestellt, so erfolgt diese Entscheidung durch eine sogleich vollstreckbare besondere Verfügung, gegen welche dem Dritten der Weg Rechtens zusteht.

Die Cautionssumme fällt dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit zu, in dessen Bezirk das neue Verbrechen begangen ist. Wenn jedoch der Verbrecher unvermögend ist, so soll dieselbe zunächst zum Ersatze des durch das neue Verbrechen entstandenen Schadens, sodann zur Deckung der Untersuchungskosten verwendet werden.

Landesverweisung.

§. 35. Auf Landesverweisung kann nur gegen Ausländer erkannt werden. Sie ist gegen dieselben neben jeder Verurtheilung zu einer zeitigen Zuchthausstrafe auszusprechen. Außerdem soll sie gegen Ausländer in den Fällen erkannt werden, in welchen gegen preußische Unterthanen auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde.

Berücksichtigung der Militair-Verhältnisse.

§. 36. Bei Anwendung der in diesem Titel bestimmten Strafarten gegen Personen, die noch im Militair-Verbande stehen, sind die darüber ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Der Verlust der Ehrenrechte umfaßt bei solchen Personen zugleich den Verlust des National-Militair-Abzeichens und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, so wie bei Unteroffizieren die Degradation, bei Offizieren aber die Cassation.

§. 37. Ist ein noch im Militair-Verbande stehender preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens bestraft worden, welches nach preußischen Gesetzen zugleich militairische Ehrenstrafen nach sich zieht, so soll ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet und von diesen nach Befinden auf die militairischen Ehrenstrafen erkannt werden.

Oeffentliche Bekanntmachung erkannter Strafen.

§. 38. Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe oder auf den Verlust der Ehrenrechte erkannt wird, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Dritter Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit.

§. 39. Ob eine Handlung vorsätzlich verübt worden, imgleichen ob eine nicht vorsätzlich verübte Handlung als eine fahrlässige dem Handelnden zugerechnet werden könne, ist nach freiem Ermessen aus den Umständen zu beurtheilen.

Vierter Titel.

Von dem Versuche.

§. 40. Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maße oder auch der Art nach geringere Strafe auszusprechen, als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine dreijährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu bestimmen.

Bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen, darf die Strafe des Versuchs niemals zwei Drittheile der höchsten gesetzlichen Strafe übersteigen.

§. 41. Die auf das vollendete Verbrechen angedrohte Strafe des Verlustes der gewerblichen oder der Ehrenrechte, der Landesverweisung und der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht soll auch dann ausgesprochen werden, wenn das Verbrechen nur als ein versuchtes zu bestrafen ist.

§. 42. Der Versuch soll straflos bleiben, wenn der Thäter aus eigener Bewegung von der Vollendung des Verbrechens absteht, und, wo dies nöthig ist, solche Anstalten trifft, wodurch die beabsichtigte schädliche Wirkung verhindert wird.

Wenn jedoch die vorgenommene Versuchshandlung als solche bei einzelnen Verbrechen besonders mit Strafe bedroht ist, oder wenn sie ein selbstständiges Verbrechen enthält, so soll dieselbe dennoch bestraft werden, auch wenn das beabsichtigte Verbrechen aus eigener Bewegung des Thäters nicht zur Ausführung gekommen ist.

Fünfter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen.

Urheber, Anstifter und Gehülfen.

§. 43. Die für ein Verbrechen angeordnete Strafe ist nicht nur auf denjenigen anzuwenden, welcher die mit Strafe bedrohete That allein oder in Gemeinschaft mit Anderen ausführt, sondern auch auf den, welcher einen Anderen zur Ausführung derselben anstiftet, es möge dies durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Befehle oder durch andere auf den Willen einwirkende Mittel geschehen.

§. 44. Wer einem Anderen zur Begehung eines Verbrechens durch Rath oder That wissentlich Hülfe leistet, ist zu der für dieses Verbrechen im Gesetze angeordneten Strafe zu verurtheilen.

Es soll jedoch der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses ermächtigt sein, eine der Art und dem Maße nach gelindere Strafe auszusprechen, wenn er in der besonderen Beschaffenheit der geleisteten Hülfe Gründe zu einem solchen gelinderen Urtheil findet.

Insbesondere kann in einem solchen Falle auch von der auf das Verbrechen gesetzten Strafe des Verlustes der gewerblichen oder der Ehrenrechte, der Landesverweisung und der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht abgesehen werden.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Strafe der Hülfleistung niemals auf eine geringere als dreijährige Zuchthausstrafe oder auf Strafarbeit von dieser Dauer bestimmt werden.

Begünstiger.

§. 45. Wer einem Verbrecher nach verübter That wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 46. Wenn der Begünstiger (§. 45) um seines eigenen Vortheils willen handelt, so ist gegen ihn auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, oder auf Gefängniß, oder auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Unter derselben Voraussetzung kann gegen den Begünstiger zugleich auf Verlust der gewerblichen und der Ehrenrechte, auf Landes-Verweisung und auf Stellung unter besondere Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn das Verbrechen selbst, worauf sich die Begünstigung bezog, mit diesen Strafen bedroht ist.

§. 47. Die Begünstigung bleibt straflos, wenn sie dem Verbrecher, nur um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

§. 48. Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist anzuwenden, ohne Unterschied, ob der Begünstiger zu den Angehörigen des Verbrechers gehört (§. 47) oder nicht.

Unterlassene Anzeige.

§. 49. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, davon der Obrigkeit oder der durch das Verbrechen bedrohten Personen zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen wird, mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Sechster Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mindern.

Mangel der Zurechnungsfähigkeit.

§. 50. Eine an sich strafbare Handlung kann denjenigen Personen nicht zugerechnet werden, in welchen durch jugendliches Alter oder durch einen besonderen Geisteszustand der freie Gebrauch der Vernunft ausgeschlossen war.

§. 51. Wegen jugendlichen Alters sind Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig zu achten. Bei Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist in jedem einzelnen Falle besonders zu ermessen, ob dieselben bereits für zurechnungsfähig zu achten sind oder nicht.

§. 52. Die wegen jugendlichen Alters für zurechnungsunfähig geachteten Personen (§. 51) sind der häuslichen oder der vormundschaftlichen Zucht zu überlassen oder in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen. Der Richter hat das hierzu Nöthige nach Befinden der Umstände anzuordnen. In der Besserungs-Anstalt sind dieselben so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungs-Behörde solches für erforderlich achtet, jedoch niemals über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 53. Gegen Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und zugleich für zurechnungsfähig geachtet werden (§. 51), sollen die gesetzlichen Strafen mit folgenden Einschränkungen eintreten:

1) Anstatt der Todesstrafe oder der lebenswierigen Freiheitsstrafe ist höchstens auf funfzehnjährige und mindestens auf dreijährige Strafarbeit zu erkennen.
2) Bei einem mit zeitiger Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße bedroheten Verbrechen soll die Hälfte der höchsten gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.
3) Auf Zuchthausstrafe oder auf Verlust der Ehrenrechte darf niemals erkannt werden.
4) Die gegen jugendliche Verbrecher erkannten Freiheitsstrafen sind entweder in eigens für solche Personen bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, zu vollstrecken.

§. 54. Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung kann demjenigen nicht zugerechnet werden, dessen freie Willensbestimmung durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen ausgeschlossen war.

Nothwehr.

§. 55. Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung, welche zur Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs gegen die Person oder gegen das Vermögen, es sei von dem Angegriffenen selbst oder zu dessen Vertheidigung von einem Anderen, begangen wird, soll, so weit sie für den Zweck der Vertheidigung erforderlich war, als eine in rechter Nothwehr begangene Handlung erachtet und nicht als ein Verbrechen angesehen werden.

Dasselbe gilt von solchen Handlungen, welche vorgenommen werden, um denjenigen zu vertreiben, welcher in eines Anderen Besitzthum mit Gewalt eindringt oder darin wider den Willen des Besitzers verbleibt.

§. 56. Wer in rechter Nothwehr aus Bestürzung, Schreck oder Furcht das Maß erlaubter Vertheidigung überschreitet, dem ist diese Ueberschreitung nicht zuzurechnen.

§. 57. Wer in Nothwehr einen Menschen tödtet oder erheblich verwundet, ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, den Vorfall ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 58. Gegen den, welcher Sachen gewaltsam oder heimlich an sich gebracht hat, ist der Verletzte befugt, sowohl auf frischer That, als auch dann, wenn die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, Gewalt anzuwenden, so weit solche erforderlich ist, um demselben die Sachen wieder abzunehmen. Eben so ist es erlaubt, Gewalt anzuwenden, um einen entfliehenden Verbrecher festzunehmen. Jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos.

Handlungen im Nothstande.

§. 59. Wer fremdes Eigenthum verletzt, um sich oder Andere aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben zu retten, soll straflos bleiben, so weit seine Handlung für den Zweck der Rettung erforderlich ist.

Jedoch ist der Handelnde, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, die begangene Verletzung ungesäumt zur Kenntniß des Beschädigten oder der Obrigkeit zu bringen.

Irrthum in Thatsachen.

§. 60. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse das von ihm begangene Verbrechen die Natur eines schwereren Verbrechens, als er zu begehen glaubte, annimmt, so soll ihm die That nicht als dieses schwerere Verbrechen zugerechnet werden.

Rechts-Irrthum.

§. 61. Dagegen soll der Irrthum über das Dasein des Straf-

gesetzes oder über die Art und Größe der im Gesetze angedrohten Strafe die Zurechnung nicht ausschließen.

Verjährung.

§. 62. Die Strafe eines Verbrechens wird ausgeschlossen durch Verjährung, deren Anfang von der Zeit des begangenen Verbrechens zu rechnen ist.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 63. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung des Staats-Anwalts, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betreffen, unterbricht die Verjährung.

§. 64. Zum Ablauf der Verjährung werden folgende Zeiträume erfordert:

1) bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre;
2) bei Verbrechen, deren höchste Strafe entweder eine fünfjährige Freiheitsstrafe übersteigt oder in Cassation oder Amts-Entsetzung besteht, zehn Jahre;
3) bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von einhundert Thalern übersteigt, fünf Jahre;
4) bei allen übrigen Verbrechen ein Jahr.

§. 65. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, so wie gegen rechtskräftig erkannte Strafen, ist keine Verjährung zulässig.

Verzeihung.

§. 66. Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person entweder dem Thäter verzeiht oder den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

Jedoch soll auch bei einem Verbrechen dieser Art die Bestrafung des Thäters ausgeschlossen bleiben, wenn dasselbe verjährt ist (§§. 62 bis 64).

§. 67. Wenn bei einem Verbrechen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben dem Thäter verzeiht oder die dreimonatliche Frist versäumt (§. 66), das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 68. Wenn an einem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen haben, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängt, so ist diese befugt, auf die Bestrafung aller solcher Theilnehmer oder auch nur einzelner unter denselben anzutragen.

§. 69. Der Antrag auf Bestrafung kann nicht wieder zurückgenommen werden, sobald die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden ist.

§. 70. Der Verletzte, welcher bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder der Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Siebenter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§. 71. Wenn durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten werden, so hat der Richter auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen und die übrigen in der Handlung enthaltenen Verbrechen nur bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

§. 72. Ist über mehrere, durch verschiedene Handlungen derselben Person begangene Verbrechen zugleich die Untersuchung eingeleitet worden, so kann der Richter sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt aussprechen.

§. 73. Diese Vorschrift (§. 72) wird durch folgende Ausnahmen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf auch in dieser Vereinigung die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschritten werden (§. 16);
2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Freiheitsstrafen von verschiedener Art, so ist unter angemessener Verkürzung ihrer Gesammtdauer auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen.

§. 74. Sind wegen des Zusammentreffens von Verbrechen mehrere Gefängnißstrafen zu vereinigen, so darf in dieser Vereinigung zwar die Dauer von zwei Jahren, aber niemals die Dauer von vier Jahren überschritten werden.

Diese Vorschrift soll zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob die einzelnen Gefängnißstrafen unmittelbar von dem Gesetze angedroht waren oder erst aus der Verwandlung von Geldbußen in Gefängniß hervorgegangen sind.

Rückfall.

§. 75. Wenn Jemand wegen eines Verbrechens von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist und nachher dasselbe Verbrechen oder ein gleichartiges Verbrechen begeht, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe wegen Rückfalls geschärft werden.

Diese Verschärfung darf selbst das höchste gesetzliche Strafmaß des neuen Verbrechens übersteigen, jedoch nicht mehr als um die Hälfte dieses höchsten Strafmaßes.

§. 76. Als gleichartige Verbrechen, wodurch die erhöhte Strafe des Rückfalls begründet werden soll (§. 75), sind nur folgende zu betrachten:

Diebstahl,
Unterschlagung,
Raub,
Erpressung,
Hehlerei,

Betrug,
Münzfälschung,
Urkundenfälschung in betrügerischer Absicht.

§. 77. Die Schärfung der Strafe wegen des Rückfalls (§. 75) soll nicht eintreten, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens abgebüßt oder erlassen worden war, bereits zehn Jahre verflossen sind.

§. 78. Durch die für den Rückfall vorgeschriebene Schärfung des höchsten gesetzlichen Strafmaßes darf die Gefängnißstrafe auch auf länger als zwei Jahre, jedoch niemals über vier Jahre ausgedehnt werden.

Es ist nicht gestattet, wegen Rückfalls die für zeitige Freiheitsstrafen vorgeschriebene Gränze von zwanzig Jahren (§. 16) zu überschreiten.

§. 79. Die für den Rückfall gegebenen Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn der Verbrecher in dem früheren oder in dem späteren Falle, oder auch in beiden Fällen, nur des Versuchs eines Verbrechens, oder nur der Hülfsleistung zu einem Verbrechen sich schuldig gemacht hat.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

Hochverrath.

§. 80. Wer es unternimmt:
1) das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Königs zu gefährden, oder
2) das Königliche Haus oder den König zu verdrängen, oder die Thronfolge zu verändern, oder
3) die Staats-Verfassung gewaltsam zu ändern, oder
4) das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen,

macht sich des Hochverraths schuldig und ist mit der Todesstrafe zu belegen.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1) ist auf geschärfte Todesstrafe (§. 8) zu erkennen.

§. 81. Der Hochverrath ist mit jeder Handlung vollendet, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 82. Wenn unter mehreren Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (§§. 80, 81) verabredet worden, dasselbe aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist, so sollen die Anstifter und die Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer der Verabredung mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 83. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§§. 80, 81) auffordert, ist schon um dieser Aufforderung willen zu zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 84. Wer zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder einübt, ist mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 85. Jede andere, die Vorbereitung eines Hochverraths bezweckende Handlung soll mit Strafarbeit von einem Jahr bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 86. Die für den Hochverrath bestimmten Strafen (§§. 80 bis 85) sollen auf Ausländer eben so wie auf preußische Unterthanen angewendet werden.

Landesverrath:

1. in Kriegszeiten.

§. 87. Ein preußischer Unterthan, welcher ohne hochverrätherischen Zweck mit einer fremden Regierung sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig und soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, sonst aber mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

§. 88. Preußische Unterthanen, welche während eines gegen den preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im fremden Heere Dienste nehmen und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Gegen preußische Unterthanen, welche schon früher in fremden Kriegsdiensten standen, soll, wenn sie nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleiben und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 89. Als Landesverräther sind mit dem Tode zu bestrafen diejenigen preußischen Unterthanen, welche durch eine der folgenden Handlungen einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügen, indem sie

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungs-Posten, imgleichen Königliche oder verbündete Truppen oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten, in feindliche Gewalt bringen;
2) Festungswerke, Zeughäuser, Magazine, Kassen oder andere dem König oder dessen Bundesgenossen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringen, zerstören oder unbrauchbar machen;
3) dem Feinde Mannschaften zuführen;
4) Soldaten verleiten, zum Feinde überzugehen;
5) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilen;
6) dem Feinde als Spione dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen sonst Beistand leisten;
7) dem Feinde Wege oder Fuhrten nachweisen;
8) einen Aufstand unter den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen erregen.

Alle anderen Handlungen preußischer Unterthanen, durch welche dem Feinde wissentlich Vorschub geleistet, oder den Truppen des Kö-

nigs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zugefügt wird, sind mit fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

2) in Friedenszeiten.

§. 90. Wer mit Verletzung seiner Unterthanenpflicht oder, wenn er ein Ausländer ist, mit Verletzung einer gegen den preußischen Staat besonders übernommenen Dienstpflicht vorsätzlich

1) Staats-Geheimnisse, Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er wußte, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordere, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder
2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil des preußischen Staates führt,

ist mit fünf- bis zwanzigjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 91. Ausländer, welche, während sie unter dem Schutze des preußischen Staates in dessen Gebiete sich aufhalten, entweder sich mit einer fremden Regierung einlassen, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen, oder dem Feinde Vorschub leisten, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen Nachtheil zufügen, oder in Friedenszeiten zur Gefährdung des preußischen Staates an eine fremde Regierung Staats-Geheimnisse, Festungspläne, Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilen, oder Urkunden und Beweismittel vernichten, verfälschen oder unterdrücken, sind mit denselben Strafen zu belegen, welche für diese Handlungen den preußischen Unterthanen angedroht sind (§§. 87, 89, 90).

Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund.

§. 92. Wer es unternimmt, auf gewaltsame Weise den deutschen Bund aufzulösen, die Bundes-Verfassung zu ändern oder das Bundes-Gebiet zu verkleinern, ist eben so zu bestrafen, wie ein Hochverräther gegen den preußischen Staat (§§. 80—86).

§. 93. Die über landesverrätherische Handlungen gegen den preußischen Staat aufgestellten Strafbestimmungen (§§. 87—91) sind auch auf diejenigen gleichartigen Handlungen anzuwenden, welche gegen den deutschen Bund von preußischen Unterthanen oder von Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten, oder von solchen Ausländern begangen werden, die sich unter dem Schutze eines deutschen Bundesstaates in dessen Gebiet aufhalten.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 94. Ein preußischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes im preußischen Staate gegen einen mit demselben in anerkanntem völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staate oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den preußischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen sein würde, ist zu Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen. Die Untersuchung ist jedoch, insofern nicht die begangene Handlung ein Verbrechen anderer Art in sich schließt, nur auf den Antrag der preußischen Regierung einzuleiten.

Gemeinsame Bestimmungen für Hochverrath und Landesverrath.

§. 95. Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in den §§. 82—94 gedachten Handlungen zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt

worden ist, soll nach deren Abbüßung die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintreten.

§. 96. Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§. 80—84, 86—89 und 91, so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§. 92, 93), die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder welches ihm später noch anfällt, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

§. 97. Gegen denjenigen, welcher wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§. 80—84, 86—89 und 91, so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§. 92, 93), verurtheilt wird, ist zugleich in demselben Erkenntnisse die Vermögens-Confiscation (§. 28) auszusprechen.

Zugleich werden durch ein solches Urtheil alle früher von dem Verurtheilten errichtete letztwillige Verordnungen, so wie die unter Lebenden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügungen, ungültig.

§. 98. Jeder Theilnehmer an einem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen, welcher von diesem Unternehmen und von seinen Mitschuldigen zu einer Zeit, in welcher die Ausführung verhindert werden kann, der davon noch nicht unterrichteten Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Strafe verschont werden.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

1) Majestäts-Beleidigung.

§. 99. Wer den König thätlich beleidigt, ist mit dem Tode zu bestrafen. In minder schweren Fällen oder bei einer durch die Umstände verminderten Verschuldung, ist anstatt der Todesstrafe auf zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 100. Die Drohung einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs soll mit Strafarbeit von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 101. Wer durch Aeußerungen in Wort oder Schrift, oder durch Abbildungen, Darstellungen oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen, die Ehre des Königs vorsätzlich verletzt, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 102. Wer sich Aeußerungen oder Handlungen erlaubt, welche zwar an sich nicht als Beleidigungen des Königs anzusehen sind, dennoch aber die demselben gebührende Ehrfurcht verletzen, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

2) Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 103. Beleidigungen, welche der Königin, dem Thronfolger oder einem anderen Mitgliede des Königlichen Hauses zugefügt sind, sollen in folgender Art bestraft werden:

1) Thätliche Beleidigungen, mit fünfjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe;
2) Bedrohung mit Thätlichkeiten, mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren;

3) Beleidigungen durch Wort oder Schrift, oder durch Abbildungen, Darstellungen, oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen (§. 101), mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren.

§. 104. In den Fällen der §§. 99, 100 und 103 Nr. 1 und 2 ist stets, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt wird, zugleich der Verlust der Ehrenrechte auszusprechen. In den Fällen der §§. 101 und 103 Nr. 3 kann auf diesen Verlust nach richterlichem Ermessen erkannt werden.

§. 105. Verleumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden.

3) Gemeinsame Bestimmungen für Majestäts-Beleidigung und Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 106. Wer ehrverletzende Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen gegen den König oder die Mitglieder des Königlichen Hauses wissentlich anfertigt, verbreitet oder ausstellt, soll mit derselben Strafe, wie der Urheber derselben (§§. 101, 103, 105), belegt werden.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 107. Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen (§. 106) mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

4) Beleidigung auswärtiger Regenten und Gesandten.

§. 108. Wer gegen einen mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden auswärtigen Regenten oder dessen Gemahlin einer thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden. Die nicht in Thätlichkeiten bestehende Beleidigung solcher Personen ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 109. Beleidigungen der bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger sind in folgender Art zu bestrafen:

1) wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Person bestehen, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren;
2) in anderen Fällen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre.

Auf diese Bestrafung kann sowohl von dem Beleidigten selbst (§. 199), als von der preußischen Regierung angetragen werden.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und das obrigkeitliche Ansehen.

Auflauf.

§. 110. Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe die Anwesenden von der Obrigkeit oder dem Befehlshaber der öffentlichen Macht

aufgefordert werden, sich zu entfernen, so ist Jeder, der dieser Aufforderung Folge zu leisten unterläßt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

In geringeren Fällen kann anstatt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern erkannt werden.

Landfriedensbruch.

§. 111. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und öffentlich mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, so sollen folgende Strafen eintreten:

1) gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2) gegen jeden anderen Theilnehmer an der Zusammenrottung Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren.

Aufruhr.

§. 112. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um öffentlich mit vereinten Kräften einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung Widerstand zu leisten, oder von den obrigkeitlichen Beamten oder der bewaffneten Macht etwas zu erzwingen, so sollen dieselben mit folgenden Strafen belegt werden:

1) die Anstifter, Rädelsführer und Anführer mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren.

Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe (§. 110) den obrigkeitlichen Beamten oder der bewaffneten Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet wird, so sollen die in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen Strafen gleichfalls eintreten.

§. 113. Sind bei dem Aufruhr Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt worden, so sollen folgende Strafen zur Anwendung gebracht werden:

1) gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer des Aufruhrs Strafarbeit von drei bis zu zwanzig Jahren oder Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren;
2) gegen alle übrigen Theilnehmer des Aufruhrs Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren.

Meuterei der Gefangenen.

§. 114. Wenn sich mehrere Gefangene in einer Gefangen- oder Strafanstalt zu gewaltsamem Ausbruche oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher oder gegen andere Beamte zusammenrotten, so sollen die Strafbestimmungen wegen Aufruhrs zur Anwendung kommen (§§. 112, 113).

Gemeinsame Bestimmungen für Aufruhr, Landfriedensbruch und Meuterei.

§. 115. Gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer eines Aufruhrs, Landfriedensbruchs oder einer Meuterei soll in allen Fällen die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintreten; inwiefern solche auch gegen die übrigen Theilnehmer zu verhängen ist, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 116. Sind bei Gelegenheit eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruchs oder einer Meuterei einzelne Handlungen vorgekommen, welche die Natur besonderer Verbrechen an sich tragen, so wird die Anwendung der für diese besonderen Verbrechen angedrohten Strafen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 117. Jede öffentliche Aufforderung zum Aufruhr oder Landfriedensbruch, so wie jede Aufforderung zur Meuterei unter den Gefangenen, ist, wenn sie keinen Erfolg gehabt hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 118. Wer die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen dadurch zu verhindern sucht, daß er sich an den mit der Vollziehung beauftragten Personen oder an denjenigen, welche zu deren Beistande zugezogen worden sind, vergreift oder dieselben mit Thätlichkeit bedroht, ingleichen wer obrigkeitliche Personen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen sucht, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu vier Jahren bestraft werden.

§. 119. Wer die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen durch thätliche Widersetzlichkeit, aber ohne Anwendung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen und ohne Drohung, zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

§. 120. Die Strafbestimmungen über den Widerstand gegen die Obrigkeit (§§. 118, 119) finden auch Anwendung auf Widersetzlichkeit gegen Schildwachen und kommandirte Militairpersonen.

Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verbote.

§. 121. Wer, einem an ihn ergangenen obrigkeitlichen Verbote zuwider, sich selbst Recht zu verschaffen sucht, ist, sofern das Verbot nicht schon eine besondere Strafdrohung enthält, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

Befreiung eines Gefangenen.

§. 122. Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit oder dessen Entweichung befördert, soll mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 123. Wenn der aus der Gewalt der Obrigkeit befreite Gefangene (§. 122) wegen Hochverraths oder Landesverraths zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt war, so soll derjenige, welcher die Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, obgleich ihm die Ursache der Haft bekannt ist, mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Nach richterlichem Ermessen ist auch auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 124. Hat Jemand, dem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, so sind gegen denselben die in den §§. 122 und 123 bestimmten Strafen, den Umständen nach bis zur Verdoppelung, zu verschärfen.

Fällt einem solchen bei der Befreiung eines Gefangenen nur Fahrlässigkeit zur Last, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder in Fällen besonders geringer Verschuldung mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Gegen öffentliche Beamte soll zugleich im Falle des Vorsatzes die Cassation und im Falle der Fahrlässigkeit, wenn erschwerende Umstände vorhanden sind, die Amts-Entsetzung eintreten.

Verletzung des Ansehens der Obrigkeit.

§. 125. Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder

anderen Darstellungen die Landesverfassung, die Gesetze, die Staats-Einrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder durch Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten zu belegen.

Diese Strafbestimmung ist auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher eine der bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund oder gegen einen der deutschen Bundesstaaten begeht. Jedoch soll wegen solcher gegen einen Bundesstaat begangenen Handlungen die Untersuchung nur auf den Antrag der preußischen Regierung eingeleitet werden.

§. 126. Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare solcher nach §. 125 strafbaren Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

Abreißung obrigkeitlicher Patente, Siegel u. s. w.

§. 127. Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen der Obrigkeit vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 128. Wer ein obrigkeitliches Siegel, welches angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, unbefugterweise und vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Verletzungen der Pflicht zum Militairdienste.

§. 129. Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzieht, ist mit der Confiscation seines gegenwärtigen und künftig zu erwerbenden Vermögens zu bestrafen. Es sind in diesem Falle diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche in Beziehung auf die Confiscation in den §§. 96 und 97 enthalten sind.

Gestellt sich der Angeschuldigte freiwillig oder wird derselbe verhaftet, so fällt die Confiscation des Vermögens, insoweit solches noch nicht eingezogen ist, fort, und es soll Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Strafarbeit bis zu einem Jahre eintreten.

§. 130. Daß ein Militairpflichtiger das vorstehend erwähnte Verbrechen begangen habe, wird vermuthet, wenn derselbe, ungeachtet er das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt hat, sich bei der Militair-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts oder des Wohnorts seiner Aeltern oder Vormünder nicht zur Revision gestellt hat und auch bei dieser Behörde nicht wenigstens innerhalb dreier Monate nach dem Abschlusse des Aushebungsgeschäftes für das laufende Jahr die amtliche Benachrichtigung eingegangen oder sonst der Nachweis geführt ist, daß der Militairpflichtige von einer anderen Ersatz-Kommission im Inlande zur Revision gezogen worden ist.

§. 131. Wer einen preußischen Unterthan zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 132. Wer einen preußischen Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, ist mit sechsmonatlicher bis fünfjähriger Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 133. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Obrigkeit zur rechten Zeit Anzeige zu machen (§. 49), soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bestraft werden.

§. 134. Wer sich zu dem Militairdienste durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise vorsätzlich unfähig macht, oder seine Unfähigkeit hierzu durch einen Anderen bewirken läßt, so wie der, welcher zu diesem Zwecke die Unfähigkeit eines Anderen vorsätzlich bewirkt, soll mit Strafbarkeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Gegen denjenigen, welcher mit Verletzung besonderer Amts- oder Berufspflichten die Unfähigkeit eines Anderen zum Militairdienste bewirkt, ist überdies noch auf Amtsentsetzung oder auf Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes zu erkennen.

§. 135. Aerzte und Wundärzte, welche wider besseres Wissen falsche Thatsachen bezeugen, um dadurch die Befreiung eines Anderen vom Militairdienste zu bewirken, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft und zugleich der Befugniß zur ferneren Praxis, für immer oder auf Zeit, verlustig erklärt werden.

Unbefugte Auswanderung und Verleitung zur Auswanderung.

§. 136. Wer auswandert, ohne seine Entlassung aus dem Unterthanen Verhältnisse erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

§. 137. Wer es sich zum Geschäft macht, preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 138. Eben diese Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.

Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 139. Ausländer, welche durch richterliches Urtheil des Landes verwiesen sind und ohne Erlaubniß zurückkehren, sind mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit erneuerter Landesverweisung zu bestrafen.

Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Strafarbeit bis zu einem Jahre soll eintreten, wenn ein Ausländer durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen ist und ohne Erlaubniß zurückkehrt.

Verletzung der Polizei-Aufsicht.

§. 140. Wer unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen der Freiheit

(§§. 31, 32) sich entzieht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Vierter Titel.

Unerlaubte Verbindungen.

§. 141. Die Theilnahme an einer Verbindung, welche entweder
von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist, oder
deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Obrigkeit nach der
Absicht der Theilnehmer geheim gehalten werden soll, oder
in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte
Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird,
soll, selbst wenn der Gegenstand oder Zweck der Verbindung an sich nicht unerlaubt ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung sind mit Gefängniß oder Festungshaft von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 142. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, soll mit Gefängniß oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu einem Jahre, an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 143. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen der Staats-Verfassung, sei es des preußischen Staates oder des deutschen Bundes, zu berathschlagen, soll, insofern nicht schon der Zweck oder die Beschäftigung der Verbindung selbst in einer als Verbrechen strafbaren Handlung besteht (§. 71 ff.), mit Gefängniß oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Nach richterlichem Ermessen ist auch auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 144. Oeffentliche Beamte, welche sich der Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung (§§. 141, 142, 143) schuldig machen, sind zugleich mit Amtsentsetzung zu bestrafen.

Fünfter Titel,

Verbrechen, welche sich auf Hoheitsrechte und Regalien beziehen.

§. 145. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht zustehenden Hoheitsrechts oder Regals anmaßt, imgleichen wer in Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechts oder Regals die Gränzen desselben vorsätzlich überschreitet, ist mit Geldbuße bis zu zwei Tausend Thalern oder mit Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 146. Wer vorsätzlich und widerrechtlich öffentliche Abgaben dem Staate oder einem anderen Berechtigten entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.

§. 147. Die Bestimmungen dieses Titels sind nur auf solche Handlungen anzuwenden, für welche nicht schon in besonderen Verordnungen Strafbestimmungen gegeben sind.

Sechster Titel.

Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 148. Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, imgleichen wer in Kirchen oder anderen von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 149. Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare der nach §. 148 strafbaren Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfall ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

§. 150. Wer an Grabstätten beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 151. Wer eine Leiche oder einen Theil derselben entwendet, imgleichen wer Sachen aus Gräbern oder Grabstätten entwendet, soll mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Erhellt aus den Umständen, daß eine der vorbezeichneten Handlungen ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen ist, so ist auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

§. 152. Wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Handlungen einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religions-Gesellschaft zu verhindern oder zu stören unternimmt, imgleichen wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amts-Verrichtungen beleidigt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Siebenter Titel.

Meineid und Eidesbruch.

Meineid und falsche Versicherung an Eides statt.

§. 153. Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten wissentlich einen falschen Eid schwört oder den vor der Vernehmung in der Eigenschaft eines Zeugen oder Sachverständigen geleisteten Eid wissentlich verletzt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 154. Ist in einer Kriminal-Untersuchung zum Nachtheile eines Angeschuldigten ein falsches Zeugniß abgelegt und der Angeschuldigte verurtheilt worden, so kann die Zuchthausstrafe (§. 153) bis auf zwanzig Jahre erhöht werden.

§. 155. Dem Eide werden gleich geachtet:

1) die Betheuerungs-Formeln der Mitglieder solcher Religions-Gesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch jener Formeln anstatt des Eides gestattet;

2) die Versicherungen, welche von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen unter Berufung auf einer bereits in derselben Angelegenheit von ihnen geleisteten Eid oder von einem Sachverständigen unter Berufung auf den von ihm ein- für allemal geleisteten Eid abgegeben werden;
3) die von Beamten in Prozessen oder Untersuchungen unter Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen amtlichen Versicherungen.

§. 156. Wer die von einer öffentlichen Behörde geforderte Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Straf-Arbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 157. Wer sich eines Meineides oder einer unwahren, an die Stelle eines Eides tretenden Versicherung (§§. 153, 155, 156) schuldig gemacht hat, aber die nachtheiligen Folgen dieses Verbrechens durch zeitige Anzeige bei der Behörde abwendet, soll nur mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

Falscher Eid aus Fahrlässigkeit.

§. 158. Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat er jedoch durch zeitige Anzeige des Irrthums alle nachtheiligen Folgen abgewendet, so soll er mit Strafe verschont werden.

Eidesbruch.

§. 159. Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Caution oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, ist mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Achter Titel.

Falsche Anschuldigung.

§. 160. Wer bei einer öffentlichen Behörde wider besseres Wissen einen Anderen wegen eines Verbrechens anschuldig oder durch Angabe unwahre Thatsachen oder durch andere Handlungen verdächtig zu machen sucht, soll mit Straf-Arbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§ 161. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheiluug öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, so wie die Frist zu derselben, hat der Richter nach den Umständen im voraus zu bestimmen.

Neunter Titel.

Verbrechen wider die Sittlichkeit.

Blutschande.

§. 162. Der Beischlaf zwischen ehelichen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie ist an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 163. Der Beischlaf zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen ehelichen Geschwistern soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Straf=Arbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 164. Ist das verwandtschaftliche Verhältniß unter den Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie oder unter Geschwistern ein uneheliches, und zwar durch die Mutter begründetes, so finden die Straf=Bestimmungen der §§. 162 und 163 gleichmäßig Anwendung.

Ist aber das uneheliche Verwandtschafts=Verhältniß durch den Vater begründet, so ist die Strafe nur dann anzuwenden, wenn die Verwandtschaft durch Anerkenntniß des Vaters festgestellt ist. In diesem Falle sollen die Verwandten der aufsteigenden Linie mit Zuchthaus von drei Jahren und die Verwandten der absteigenden Linie, so wie die Geschwister, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre oder mit Straf=Arbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 165. Der Beischlaf zwischen Stiefältern und Stiefkindern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Straf=Arbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 166. Der Beischlaf eines Ehemannes mit der unehelichen Tochter der Frau, so wie der Beischlaf der Mutter einer unehelichen Tochter mit deren Ehegatten, ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Straf=Arbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Der Beischlaf des vom Vater anerkannten unehelichen Sohnes mit der Ehefrau des Vaters, so wie der Beischlaf eines Vaters mit der Ehefrau seines von ihm anerkannten unehelichen Sohnes, ist mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ehebruch.

§. 167. Der Ehebruch einer Ehefrau mit einem unverheiratheten Manne ist an jedem der beiden Ehebrecher mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten, der Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson an jedem derselben mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Der Ehebruch zweier verheiratheter Personen ist gegen jede derselben mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 168. Eine Bestrafung wegen Ehebruchs findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist. Gegen den schuldigen Ehegatten soll im Falle der Ehescheidung die Strafe zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung durch den Eherichter von Amts wegen ausgesprochen werden, insofern nicht der unschuldige Ehegatte die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle jedes Straf=Verfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Die katholischen geistlichen Gerichte haben nach rechtskräftigem Ausspruche einer beständigen Trennung von Tisch und Bett die Akten an das kompetente Kriminalgericht, behufs Festsetzung der Strafe, abzugeben.

§. 169. Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung zurückgekommen, so fällt jedes weitere Strafverfahren wegen des Ehebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruchs, sowohl von dem einen, als von dem anderen beleidigten Ehegatten, auf Scheidung oder Trennung angetragen ist, fällt das Strafverfah=

ren nur unter der Voraussetzung weg, daß beide klagende Ehegatten den Antrag zurücknehmen.

§. 170. Die Bestrafung des Mitschuldigen an einem Ehebruche, so wie die Bestrafung der Gehülfen an diesem Verbrechen, ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungs= oder Trennungs=Urtheils nicht vom Eherichter, sondern vom Kriminalrichter zu bewirken.

Mehrfache Ehe.

§. 171. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, ist mit Strafarbeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf eine unverheirathete Person anzuwenden, welche mit einer noch verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

§. 172. Wer in einer nichtigen Ehe lebt, und obgleich er weiß, daß die Nichtigkeit dieser Ehe noch nicht rechtskräftig feststeht, dennoch eine neue Ehe schließt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf denjenigen anzuwenden, welcher sich mit der in einer solchen nichtigen Ehe lebenden Person verheirathet.

§. 173. Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Nothzucht.

§. 174. Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für ihr oder anderer Menschen Leib oder Leben zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zwingt, ist mit fünf= bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 175. Wer auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen ein Mädchen, welches das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht, imgleichen wer Personen unter vierzehn Jahren zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht oder verleitet, ist mit Strafarbeit von zwei bis zu funfzehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren zu bestrafen.

§. 176. Wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zum Beischlafe mißbraucht, ohne diesen Zustand vorsetzlich herbeigeführt zu haben, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Hat er den willenlosen oder bewußtlosen Zustand vorsätzlich herbeigeführt, so soll Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren eintreten.

§. 177. Die Strafe der Nothzucht (§§. 175 — 176) kann bis zu lebenswierigem Zuchthause geschärft werden, wenn der Tod der gemißbrauchten Person dadurch herbeigeführt worden ist.

§. 178. Das Verbrechen der Nothzucht (§§. 174 — 176) soll nur auf den Antrag der gemißbrauchten Person (§. 70) oder auch, wenn sie verheirathet ist, ihres Ehegatten bestraft werden.

Ist jedoch durch das Verbrechen der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so soll die Bestrafung von Amts wegen eintreten.

Betrügliche Verleitung zum Beischlaf.

§. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verführung.

§. 180. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 181. Wegen betrüglicher Verleitung zum Beischlafe und wegen Verführung eines Mädchens unter sechzehn Jahren (§§. 179, 180) soll die Untersuchung und Bestrafung nur auf den Antrag der Gemißbrauchten (§. 70) eintreten.

In dem Falle der betrüglichen Verleitung ist jedoch auch der Ehegatte der betrogenen Frau zu dem Antrage berechtigt.

Mißbrauch zur Unzucht.

§. 182. Wegen des Mißbrauchs oder der Verleitung zu unzüchtigen Handlungen sollen folgende Personen mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden:

1) Aeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche, in Beziehung auf die ihrer Zucht, Erziehung, Unterweisung oder Pflege unterworfenen Personen;
2) Beamte, in Beziehung auf Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind;
3) Beamte, Aerzte und Wundärzte, die entweder an Gefängnissen, oder an öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, in Beziehung auf die in die Anstalt aufgenommenen Personen.

Dieselbe Strafe soll gegen diejenigen eintreten, welche durch vermeintliche religiöse Lehren, oder durch Mißbrauch religiöser Vorstellungen die Verübung unzüchtiger Handlungen bewirken oder befördern.

Widernatürliche Unzucht.

§. 183. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts, oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch dieses Verbrechen an einer Person mit Zwang verübt, oder wenn der bewußtlose oder willenlose Zustand einer Person zu dem Verbrechen der widernatürlichen Unzucht gemißbraucht wird, imgleichen wenn das Verbrechen an einer Person unter vierzehn Jahren begangen wird, so soll Zuchthausstrafe bis zu funfzehn Jahren eintreten.

Ist in einem solchen Falle der Tod der gemißbrauchten Person durch die widernatürliche Unzucht herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus geschärft werden.

Grobe Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

§. 184. Grobe Angriffe auf die Schamhaftigkeit sind mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen, jedoch nur auf den Antrag der verletzten Person (§. 70), oder auch, wenn diese eine Ehefrau ist, auf den Antrag des Ehegatten derselben.

Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit.

§. 185. Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, soll mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 186. Wer unzüchtige bildliche Darstellungen oder Schriften öffentlich ausstellt oder im Umhertragen feil bietet, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die bei ihm vorgefundenen Exemplare solcher Darstellungen oder Schriften sind zu vernichten.

Kuppelei.

§. 187. Wer der Unzucht durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz Vorschub leistet, macht sich der Kuppelei schuldig und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen; zugleich ist gegen denselben auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 188. Die Strafe der Kuppelei (§. 187) kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus geschärft werden, wenn auch nur in einem einzelnen Falle Gewalt oder hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind.

Dieselbe Schärfung der Strafe ist zulässig, wenn das Verbrechen in Beziehung auf solche Personen begangen wird, gegen welche die Angeschuldigten als Aeltern, Ehegatten, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche in einem besonderen persönlichen Verhältnisse stehen.

Zehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

I. Verläumdung.

§. 189. Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, macht sich einer Verläumdung schuldig, wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind.

Die Behauptung oder Verbreitung erweislich wahrer Thatsachen, so wie der in Beziehung auf dieselben gegen eine Person ausgesprochene Tadel, gilt nicht als Verläumdung, und ist überhaupt nur insofern strafbar, als in der Form der Aeußerung, oder in den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§. 193) enthalten ist.

§. 190. Die Verläumdung ist mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

§. 191. Ist die Verläumdung durch Schrift, Abbildung oder andere Darstellung öffentlich verbreitet worden, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß oder Festungshaft erhöht werden.

§. 192. Ist gegen den angeblich Verläumdeten wegen der Thatsachen, durch deren Behauptung oder Verbreitung die Verläumdung begangen sein soll, ein gerichtliches Straf-Verfahren anhängig, so muß bis zu dessen Beendigung das Straf-Verfahren wegen Verläumdung ausgesetzt werden.

II. Einfache Ehrenkränkung.

§. 193. Wer durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 194. Wenn Medizinal-Personen und deren Gehülfen die in Ausübung ihrer Kunst ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugterweise offenbaren, so soll diese Handlung als Ehrenkränkung betrachtet und mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern

oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft werden.

Beim Rückfalle ist außerdem auf den immerwährenden oder zeitigen Verlust der Befugniß zur ferneren Praxis zu erkennen.

III. Thätliche Ehrenkränkung.

§. 195. Wer durch Thätlichkeiten gegen die Person die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Gefängniß nicht unter acht Tagen oder mit Festungshaft oder Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

IV. Ehrverletzungen gegen öffentliche Behörden, Beamte, Geistliche und Militairpersonen.

§. 196. Werden Beleidigungen gegen öffentliche Behörden, ständische oder Kommunal-Versammlungen, oder gegen öffentliche Beamte, Personen des Soldatenstandes oder Geistliche verübt, und geschieht dieses entweder während der Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf die Dienstverrichtungen oder das Dienstverhältniß, so ist die durch die Ehrverletzung in jedem einzelnen Falle an sich begründete Strafe (§§. 190 — 195) um die Hälfte zu erhöhen. Jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen den Beleidiger mit Freiheitsstrafe belegen und nur ausnahmsweise berechtigt sein, bei Beleidigungen, welche gegen niedere Beamte unter mildernden Umständen begangen werden, auf Geldbuße zu erkennen.

Auch wegen solcher Beleidigungen, welche außerhalb der Dienstverrichtungen oder ohne Beziehung auf die Dienstverrichtungen oder das Dienstverhältniß gegen Personen des Soldatenstandes begangen werden, ist auf Freiheitsstrafe, mit Ausschluß der Geldbuße, zu erkennen, wenn der Beleidigte bei der Beleidigung in Uniform gewesen ist.

V. Allgemeine Bestimmungen:

1. Milderung oder Ausschließung der Strafe.

§. 197. Wenn Verletzungen der Ehre auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 198. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, imgleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, so wie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, und dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten, sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§. 193) zu entnehmen ist.

2. Antrag auf Bestrafung.

§. 199. Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten. Bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Bestrafung zurückgenommen werden.

§. 200. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter, das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

§. 201. Bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände, Corporationen, Gesellschaften oder Familien ist jedes einzelne Mitglied derselben zu dem Strafantrage berechtigt.

Ehrverletzende Aeußerungen über einen Verstorbenen berechtigen den Ehegatten, die ehelichen Aeltern, Kinder, Großältern, Enkel und Geschwister, so wie die Erben des Verstorbenen, und zwar jede einzelne dieser Personen, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

In allen vorstehenden Fällen wird jedoch durch die auf die Klage Eines Berechtigten erfolgte Bestrafung jede weitere gerichtliche Verfolgung des Beleidigers ausgeschlossen.

§. 202. Zu dem Antrage auf Bestrafung wegen Ehrverletzung ist ein Ehegatte gegen den anderen, imgleichen ein Kind gegen seine leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie, nicht berechtigt.

§. 203. Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten (§. 66) auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zum Schlusse des Verfahrens in erster Instanz auf Bestrafung angetragen, sofern die von seiner Seite gerügte Verletzung der Ehre nicht vor mehr als einem Jahre verübt worden ist.

§. 204. Wegen Verletzungen der Amts- oder Dienstehre findet die Bestrafung statt, sowohl wenn der Beleidigte, als wenn die Dienst-Behörde darauf anträgt. So lange die Strafvollstreckung noch nicht angefangen hat, kann der Antrag zurückgenommen werden, von dem Beleidigten jedoch nur mit Genehmignng der Dienst-Behörde und von der Dienst-Behörde nur mit Genehmigung des Beleidigten.

Ist eine solche Beleidigung gegen eine oberste Staats-Behörde verübt worden, so haben die Gerichte von Amts wegen einzuschreiten, jedoch zuvörderst bei dem Chef des betreffenden Departements anzufragen, ob derselbe gegen die Einleitung der Untersuchung keine Einwendung habe, auch kann, so lange die Strafvollstreckung noch nicht angefangen hat, der Departements-Chef darauf antragen, der Untersuchung keine weitere Folge zu geben.

3. Oeffentlich verbreitete Schriften oder Darstellungen.

§. 205. Oeffentlich angeschlagene oder zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare ehrverletzender Schriften, Abbildungen oder anderer Darstellungen, sie mögen dem Verfertiger noch gehören oder nicht, sind auf den Antrag des Beleidigten in Beschlag zu nehmen, und wenn sie durch richterliches Urtheil für ehrverletzend erklärt worden sind, zu vernichten.

§. 206. Ist jedoch der Hauptzweck einer Druckschrift ein erlaubter und sind darin nur einzelne beleidigende Stellen aufgenommen, so kann der Beleidigte nur die Vernichtung derjenigen Blätter der Schrift fordern, welche nach der Entscheidung des Richters die beleidigenden Stellen enthalten.

§. 207. Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung der durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen veröffentlichten Ehrverletzungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden.

4. Privat-Genugthuung.

§. 208. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Beleidigten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen, wohin auch jede durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen verbreitete Ehrver-

letzung zu rechnen ist, soll dem Beleidigten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Beleidigers erfolgt, so wie die Frist zu derselben, hat der Richter nach den Umständen im voraus zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß die Bestrafung auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

§. 209. Wenn eine Verletzung der Ehre nach der Ueberzeugung des Richters nachtheilige Folgen für die Vermögens-Verhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich führt, so ist neben den oben vorgeschriebenen Strafen, auf Antrag des Beleidigten, auch noch eine an denselben zu entrichtende Geldbuße in dem Erkenntnisse auszusprechen, welche jedoch niemals eintausend Thaler übersteigen darf. Eine solche Geldbuße hat die Eigenschaft einer Civil-Entschädigung, und die Entscheidung über den Antrag auf dieselbe schließt eine weitere Entschädigungsklage im Wege des Civil-Prozesses aus.

Elfter Titel.

Zweikampf.

§. 210. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, so wie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß oder Festungs-Haft von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 211. Gefängnißstrafe oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren soll eintreten, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren solle, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§. 212. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), sollen mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 213. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, so wie die Strafe der Kartellträger (§§. 210—212), fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginnen aus eigener Bewegung aufgehoben haben.

§. 214. Der Zweikampf ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Es soll jedoch, wenn einer von beiden Theilen getödtet worden ist, niemals auf eine geringere als achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 215. Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 211), ist mit sechs- bis zwölfjähriger Festungshaft zu bestrafen.

§. 216. Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte geschärft werden.

§. 217. Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfs bewirkt werden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 214—216) eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der körperlichen Verletzung zu bestrafen.

§. 218. Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, anreizt, ist, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 219. Die Sekundanten und die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen sind mit Gefängniß oder Festungshaft von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 220. Die Kartellträger (§. 212), die Sekundanten und die Zeugen (§. 219) bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Beginn oder die Fortsetzung des Zweikampfes zu verhindern.

§. 221. Die bei einem Zweikampfe zugezogenen Aerzte und Wundärzte sind straflos und auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Obrigkeit anders als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

Zwölfter Titel.

Verbrechen wider das Leben oder die Gesundheit.

Erster Abschnitt.

Verbrechen wider das Leben.

Mord.

§. 222. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und ist mit dem Tode zu bestrafen.

Auf geschärfte Todesstrafe ist zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

Todtschlag.

§. 223. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, macht sich des Todtschlags schuldig und ist zu zehnjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 224. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß oder Strafarbeit herabgesetzt werden.

§. 225. Der Todtschlag an den leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 226. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich, wenn auch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Durch Mißhandlung bewirkte Tödtung.

§. 227. Wer den Tod eines Menschen durch vorsätzliche Körperverletzung oder Mißhandlung, jedoch ohne die Absicht zu tödten, verursacht, soll mit fünf bis zu zwanzig Jahren Strafarbeit oder Zuchthaus bestraft werden.

§. 228. Wenn jedoch in dem Falle des §. 227 die Körper-Verletzung oder Mißhandlung nur durch besondere nicht leicht erkennbare Umstände tödtlich geworden ist, so soll die Strafe auf Gefäng-

niß nicht unter einem Jahre oder Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren ermäßigt werden.

§. 229. Ist die Körper-Verletzung oder Mißhandlung, welche den Tod verursachte (§§. 227, 228), durch vorhergehenden Anreiz (§. 224) veranlaßt worden, so kann die Strafe bis auf sechsmonatliches Gefängniß oder auf Strafarbeit von gleicher Dauer ermäßigt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Verbrechen an leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie begangen wird.

Tödtung in einer Schlägerei.

§. 230. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff, schon wegen dieser Theilnahme, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Strafarbeit nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes oder eines Todtschlages oder einer schweren Körper-Verletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Kindermord.

§. 231. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, ist zu Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Wird die vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes von anderen Personen als der Mutter verübt oder nehmen dergleichen Personen an dem Verbrechen der Mutter Theil, so ist deren Strafbarkeit nach den Vorschriften vom Morde oder Todtschlage zu beurtheilen.

Fahrlässige Tödtung.

§. 232. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit herbeiführt, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich seines Amtes entsetzt oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen.

Thatbestand der Tödtung im Allgemeinen.

§. 233. Der Thatbestand der Tödtung ist als vorhanden anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige und zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, imgleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 234. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, ist mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Diese Strafe soll auch denjenigen treffen, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet.

§. 235. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, ist mit fünf- bis funfzehnjährigem Zuchthaus zu bestrafen. Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus geschärft werden.

Aussetzung hülfloser Personen.

§. 236. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt oder, wenn dieselbe seiner Obhut anvertraut ist, in hülfloser Lage verläßt, soll mit Gefängniß nicht unter vier Monaten oder mit Strafarbeit von vier Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen drei bis zehn Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus.

Hatte der Thäter den Vorsatz, zu verletzen, so tritt die Strafe der versuchten oder vollendeten Körperverletzung ein.

Hatte er den Vorsatz, zu tödten, so wird er mit der Strafe des versuchten oder vollendeten Mordes oder Kindermordes belegt.

Heimliche Beerdigung.

§. 237. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, soll zu einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder zu Gefängniß bis zu drei Monaten verurtheilt werden.

Wird diese Handlung von einer Mutter an dem Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes verübt, so ist dieselbe mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Körperverletzungen und Verbrechen wider die Gesundheit.

Schwere Körperverletzung.

§. 238. Wer vorsätzlich einem Anderen eine körperliche Verletzung oder Mißhandlung zufügt, welche mit erheblichen Nachtheilen für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten verbunden ist oder eine länger andauernde Arbeits-Unfähigkeit zur Folge hat, soll mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 239. Wenn durch eine vorsätzliche Körperverletzung der Verletzte verstümmelt oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder in eine Geisteskrankheit versetzt wird, so ist auf zwei bis funfzehn Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus zu erkennen.

§. 240. War bei einer Körperverletzung oder Mißhandlung der Thäter, ohne eigene Schuld, durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann die Strafe im Falle des §. 238 bis auf

einen Monat Gefängniß, im Falle des §. 239 bis auf sechs Monate Strafarbeit herabgesetzt werden.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 241. Wenn Jemand in einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriffe eine schwere Körperverletzung oder Mißhandlung erlitten hat, so ist jeder Theilnehmer an dem Handgemenge oder Angriffe, schon wegen dieser Theilnahme, mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ist in einem solchen Falle die schwere Verletzung nicht durch die Handlung eines Einzelnen für sich, sondern durch die Handlungen Mehrerer in ihrer Gesammtheit bewirkt worden, so sind die Urheber der Verletzung im Falle des §. 238 mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, im Falle des §. 239 mit Strafarbeit von einem bis zu acht Jahren oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber dieser schweren Mißhandlung oder Körperverletzung oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 242. Wer in der Absicht zu schaden, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einem Anderen Gift beibringt, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Leichte Körperverletzung und Mißhandlung.

§. 243. Ist die einem Anderen vorsätzlich zugefügte Körperverletzung oder Mißhandlung nicht mit erheblichen Nachtheilen für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten verbunden und hat dieselbe auch nicht eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge (§. 238), so soll Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren eintreten.

Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 244. Thätlichkeiten, welche in Ausübung eines vorhandenen Rechts der Zucht vorgenommen werden, sind nicht zu bestrafen, selbst wenn sie, abgesehen von einem solchen Verhältnisse der Zucht, die Natur von leichten Körperverletzungen oder Mißhandlungen haben möchten.

§. 245. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 246. Wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzung oder Mißhandlung findet die Bestrafung nur auf den Antrag des Verletzten statt.

Bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Bestrafung zurückgenommen werden.

§. 247. Zu dem Antrage auf Bestrafung wegen leichter körperlicher Verletzung oder Mißhandlung sind Ehegatten gegen einander und Kinder gegen ihre leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie nicht berechtigt.

§. 248. Ist bei wechselseitigen leichten körperlichen Verletzungen oder Mißhandlungen von einem Theile binnen drei Monaten (§. 66) auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zum Schlusse des Verfahrens in erster Instanz auf Bestrafung antragen, sofern nicht etwa die von seiner Seite gerügte Verletzung oder Mißhandlung vor länger als einem Jahre verübt worden ist.

Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

§. 249. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern die Verletzung nicht mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist und nicht die Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit oder eine Verstümmelung oder eine Geisteskrankheit zur Folge gehabt hat.

§. 250. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung oder wer, einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, soll mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 251. Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen, wenn in Folge der verweigerten Hülfe ein erheblicher Nachtheil für den Kranken entsteht, der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

In milderen Fällen ist der Richter ermächtigt, auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen.

§. 252. Hebeammen sind verpflichtet, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche ein Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt. Die Vernachlässigung dieser Pflicht soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 253. Baumeister und Bau-Handwerker, welche bei Ausführung eines Baues die Regeln ihrer Kunst dergestalt außer Acht lassen, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft und im Rückfalle zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

Gemeinsame Bestimmung.

§. 254. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich seines Amtes entsetzt oder der Befugniß zur selbstständigen Be-

treibung seiner Kunst oder seines Gewerbes auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann, wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, zugleich auf Amtsentsetzung oder auf zeitigen oder immerwährenden Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung der Kunst oder des Gewerbes erkannt werden, wenn entweder besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Thäter sich im Rückfalle befindet.

Dreizehnter Titel.

Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

Menschenraub.

§. 255. Wer sich eines Menschen durch List oder Gewalt bemächtigt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, ist mit fünf- bis zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen.

§. 256. Wer sich eines Menschen unter sechzehn Jahren durch List oder Gewalt bemächtigt, um denselben zum Betteln oder zu anderen unsittlichen oder eigennützigen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, ist mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren zu bestrafen.

§. 257. Aeltern, Vormünder, Erzieher oder Pflege-Aeltern, welche ein Kind unter sechzehn Jahren einem Anderen zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen überlassen, sollen, gleich diesem Anderen, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft werden.

§. 258. Wer sich unbefugterweise eines Menschen unter sechzehn Jahren durch List oder Gewalt bemächtigt, um ihn mit Kränkung der Erziehungsrechte seiner Aeltern oder Vormünder, oder mit Gefährdung seines Familienstandes einem fremden Einflusse in Betreff der Erziehung, des religiösen Bekenntnisses oder der Lebensbestimmung zu unterwerfen, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Entführung.

§. 259. Wer sich einer Frauensperson durch List oder Gewalt bemächtigt und dieselbe entführt oder in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Gestattung des unehelichen Beischlafs zu veranlassen, ist mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen, jedoch nur auf den Antrag der Entführten (§. 70) oder auch, wenn sie verheirathet ist, ihres Ehegatten.

§. 260. Wer eine minderjährige unverheirathete Frauensperson mit ihrem Willen, aber mit Kränkung der Rechte ihrer Aeltern oder ihres Vormundes, entführt, um mit ihr die Ehe zu schließen oder den Beischlaf zu vollziehen, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren, jedoch nur auf den Antrag der Aeltern oder des Vormundes, zu bestrafen.

§. 261. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Bestrafung nur dann statt, wenn die Ehe zuvor für ungültig erklärt worden ist.

Widerrechtliche Freiheitsberaubung.

§. 262. Wer unbefugterweise oder mit Ueberschreitung der ihm zustehenden Befugniß einen Menschen des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, ohne Unterschied, ob es durch Einsperrung oder auf

andere Weise geschieht, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen

Die Freiheitsberaubung soll in folgenden Fällen mit Strafarbeit von einem bis zu funfzehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft werden:

1) wenn dem der Freiheit Beraubten während der Dauer der Freiheits-Entziehung Mißhandlungen zugefügt worden sind;
2) wenn durch die Art der Behandlung dem der Freiheit Beraubten irgend eine Krankheit oder irgend eine Arbeits-Unfähigkeit entstanden ist;
3) wenn die Freiheits-Beraubung über drei Monate gedauert hat;
4) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 263. Die Strafen der widerrechtlichen Freiheits-Beraubung sollen keine Anwendung finden, wenn ein auf der That ertappter oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener oder Sträfling, oder eine Person unter Umständen, welche den Verdacht eines verbrecherischen Unternehmens begründen, festgenommen und der Obrigkeit ohne Verzug überliefert oder derselben Anzeige von der Festnehmung gemacht wird.

Eben so ist die Strafe der widerrechtlichen Freiheits-Beraubung ausgeschlossen, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. In einem solchen Falle ist derjenige, welcher diese Maßregel trifft, bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern, verbunden, der Obrigkeit ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen. Der leibliche Vater des Geisteskranken ist jedoch in diesem Falle zu einer Anzeige nicht verbunden.

Nöthigung.

§. 264. Wer unbefugterweise gegen einen Anderen Gewalt oder Drohungen anwendet, um denselben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wenn seine That nicht ein anderes schwereres Verbrechen in sich schließt, auf den Antrag des Genöthigten mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Drohung.

§. 265. Wer auch ohne den Zweck der Nöthigung einen Anderen mit einem strafbaren Angriffe unter Umständen bedroht, welche die Ausführung der Drohung besorgen lassen, soll auf den Antrag des Bedrohten mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. Zugleich kann derselbe nach richterlichem Ermessen unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt oder zur Leistung einer Caution angehalten werden.

Verletzung des Hausrechts.

§. 266. Wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist auf den Antrag des Verletzten mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Vierzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

I. Diebstahl.

§. 267. Einen Diebstahl begeht, wer aus der Gewahrsam eines Anderen ohne dessen Einwilligung eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Thäter die Sache an sich genommen hat.

Gemeiner Diebstahl.

§. 268. Der Diebstahl ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Auch kann zugleich auf Stellung unter besondere Polizei=Aufsicht erkannt werden.

§. 269. Wenn der Diebstahl an einer Sache von geringem Werthe verübt wird und zugleich keine Gründe einer höheren Strafzumessung vorhanden sind, so soll der Richter ermächtigt sein, die Freiheitsstrafe bis auf Gefängniß von acht Tagen herabzusetzen.

Diese Vorschrift soll jedoch nicht zur Anwendung kommen bei Diebstählen an Sachen, welche nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wie Ackergeräthe auf dem Felde, geärndtete Früchte auf dem Felde, Thiere auf der Weide u. s. w.

Schwerer Diebstahl.

§. 270. In folgenden Fällen des Diebstahls soll auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, so wie stets auf Stellung unter besondere Polizei=Aufsicht, erkannt werden:

1) wenn der Dieb Waffen bei sich führt;
2) wenn drr Diebstahl von Mehreren gemeinschaftlich begangen wird, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Diebstählen verbunden haben;
3) wenn der Dieb sich einer blödsinnigen Person oder eines Kindes unter zwölf Jahren ohne Gewalt oder Drohung gegen deren Person bemächtigt und ihnen Geld oder Sachen, welche sie an oder bei sich tragen, wegnimmt;
4) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände entwendet werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
5) wenn der Diebstahl aus einem bewohnten Gebäude durch Einsteigen oder durch Einbruch oder durch Erbrechen der darin befindlichen Behältnisse begangen wird;
6) wenn der Diebstahl aus einem bewohnten Gebäude dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung des Gebäudes oder der darin befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
7) wenn der Diebstahl dadurch vorbereitet worden ist, daß sich der Dieb in ein fremdes bewohntes Gebäude eingeschlichen oder in demselben verborgen hat, und daß er in diesem Gebäude bis nach Eintritt der Nacht verblieben ist;
8) wenn der Diebstahl mittelst Abschneidens, Ablösens oder Erbrechens der Befestigungs= oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel an einer zum Reisegepäcke oder anderen Gegenständen des Transports gehörenden Sache, und

zwar auf einem öffentlichen Platze, einem öffentlichen Wege, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, imgleichen in einem Postgebäude oder dem dazu gehörenden Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe verübt wird;

9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den geretteten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

§. 271. Bei den in bewohnten Gebäuden begangenen, im §. 270 Nr. 5, 6 und 7 bezeichneten Diebstählen macht es für die Bestrafung keinen Unterschied, ob zur Zeit des begangenen Diebstahls die Bewohner in dem Gebäude anwesend waren oder nicht.

Den bewohnten Gebäuden (§. 270 Nr. 5, 6 und 7) sind gleichzustellen:

1) Schiffe, welche bewohnt werden;
2) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche entweder zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind.

Unter falschen Schlüsseln (§. 270 Nr. 6, 8) werden verstanden: nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt sind, so wie Dietriche, Haken und ähnliche zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

II. Unterschlagung.

§. 272. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, in rechtswidriger Absicht veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich oder Anderen zueignet oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 273. Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine Sache gefunden oder durch bloßen Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe dem Eigenthümer zu entziehen sucht, indem er sie veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich oder Anderen zueignet oder die Gewahrsam der Sache der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 274. Die Unterschlagung ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen; auch kann zugleich auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 275. Wenn die Unterschlagung an einer Sache von geringem Werthe verübt wird und zugleich keine Gründe einer höheren Straf-Zumessung vorhanden sind, so soll der Richter ermächtigt sein, die Freiheitsstrafe bis auf Gefängniß von acht Tagen herabzusetzen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 276. Die Vorschriften über den Rückfall (§. 75) erleiden in ihrer Anwendung auf den Diebstahl und die Unterschlagung folgende Abänderungen:

1) Beim ersten Rückfalle soll die Gefängnißstrafe auch in den an sich dazu geeigneten Fällen des gemeinen Diebstahls (§§. 268, 269) und der Unterschlagung (§§. 274, 275) ausgeschlossen sein und statt derselben stets auf Strafarbeit erkannt werden.
2) Beim zweiten Rückfalle ist auch wegen gemeinen Diebstahls (§§. 268, 269) und wegen Unterschlagung (§§. 274, 275) stets auf Zuchthausstrafe zu erkennen.
3) Beim dritten Rückfalle soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

4) Auch ist beim zweiten und ferneren Rückfalle stets auf Stellung unter besondere Polizei=Aufsicht zu erkennen.

§. 277. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von einem Ehegatten gegen den anderen oder von leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie gegen ihre Kinder begangen werden, sind nicht zu bestrafen.

§. 278. Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie, gegen Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie, gegen Geschwister, gegen Adoptiv=Aeltern oder Kinder, imgleichen gegen Pflege=Aeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist wegen dieses Verbrechens nur auf den Antrag des Verletzten (§. 70) zur Untersuchung zu ziehen.

§. 279. Wenn bei der Entwendung oder Unterschlagung von geringfügigen Gegenständen, z. B. von Eßwaaren, Getränken, Gartenfrüchten oder Feldfrüchten, aus den Umständen erhellt, daß die Handlung nicht in der Absicht eines unredlichen Gewinnes geschehen ist, so soll dieselbe nicht mit der Strafe des Diebstahls oder der Unterschlagung, sondern nur mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen, ohne Verlust der Ehrenrechte, geahndet werden.

Die Bestrafung soll in diesen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten (§. 70) eintreten.

Funfzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

I. Raub.

§. 280. Einen Raub begeht, wer gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, entweder um einen Diebstahl auszuführen, oder um sich, bei dem Diebstahle betroffen und auf frischer That verfolgt, im Besitze des gestohlenen Guts zu erhalten.

Mit der in einer solchen Absicht verübten Gewalt oder Drohung ist der Raub vollendet.

§. 281. Der Raub ist mit fünfjährigem bis lebenswierigem Zuchthause zu bestrafen.

In folgenden Fällen soll jedoch niemals auf eine geringere als zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden:

1) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird;
2) wenn der Räuber Waffen bei sich führt;
3) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wird;
4) wenn der Raub von Mehreren gemeinschaftlich begangen wird, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
5) wenn bei Verübung des Raubes der Tod eines Menschen durch Mißhandlungen, ohne die Absicht, zu tödten, verursacht wird.

§. 282. Gegen Räuber, welche zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, ist stets auf Stellung unter besondere Polizeiaufsicht zu erkennen.

§. 283. Wer schon einmal wegen Raubes rechtskräftig verur=

theilt worden ist (§. 75) und von neuem einen Raub begeht, soll mit lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

II. Erpressung.

§. 284. Wer einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um dadurch sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, macht sich der Erpressung schuldig und ist gleich einem Räuber (§§. 281—283) zu bestrafen, wenn die Nöthigung durch wirklich zugefügte Gewalt an Personen oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verübt wird.

Mit der in einer solchen Absicht verübten Gewalt oder Drohung ist die Erpressung vollendet.

§. 285. Wird die Erpressung durch Androhung von Verbrechen gegen die Person oder das Vermögen, jedoch ohne gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben, begangen, so soll gegen den Thäter auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren erkannt und derselbe unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 286. Die Erpressung durch Androhung einer an sich nicht strafbaren Handlung ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 287. In allen Fällen der Erpressung, in welchen auch nur auf Strafarbeit erkannt wird, ist zugleich der Verlust der Ehrenrechte auszusprechen.

Sechzehnter Titel.

Hehlerei.

§. 288. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen oder unterschlagen sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, imgleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit der auf den gemeinen Diebstahl gesetzten Strafe (§§. 268, 269) zu bestrafen.

§. 289. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder von einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 284) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, imgleichen wer Personen, die sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 290. Wer die Hehlerei (§§. 288, 289) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft werden.

§. 291. Die Vorschriften über den Rückfall (§. 75) erleiden in ihrer Anwendung auf die Hehlerei folgende Abänderungen:

1) Beim ersten Rückfalle soll die Gefängnißstrafe auch in den an sich dazu geeigneten Fällen der Hehlerei (§. 288) ausgeschlossen sein und statt derselben stets auf Strafarbeit erkannt werden.

2) Beim zweiten Rückfalle ist in allen Fällen der nicht gewohnheitsmäßigen Hehlerei (§§. 288, 289) auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

3) Beim dritten Rückfalle soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

§. 292. Bei der gewohnheitsmäßigen Hehlerei, imgleichen bei dem zweiten und ferneren Rückfalle der nicht gewohnheitsmäßigen Hehlerei, ist stets auf Stellung unter besondere Polizeiaufsicht zu erkennen.

Inwiefern diese Aufsicht auch in anderen Fällen der Hehlerei eintreten soll, hat der Richter zu ermessen.

Siebzehnter Titel.

Betrug.

I. Gemeiner Betrug.

§. 293. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug und ist mit dem Verluste der Ehrenrechte, so wie mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und zugleich neben der Freiheitsstrafe mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern, zu bestrafen.

§. 294. Bei geringfügigen Betrügereien ist der Richter ermächtigt, auf eine Gefängnißstrafe unter sechs Wochen oder auch auf bloße Geldbuße, mit oder ohne Verlust der Ehrenrechte, zu erkennen.

II. Schwerer Betrug.

§. 295. Neben der Geldbuße (§. 293) soll Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren eintreten, wenn der Betrug in einer der folgenden Arten verübt wird:

1) von Handeltreibenden durch unrichtige Führung der eigenen Handelsbücher;
2) von Gewerbtreibenden durch Anwendung unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge;
3) von Gewerbtreibenden, welche Gold, Silber, Edelsteine oder Perlen feil halten oder verarbeiten, durch Verkauf von unechten oder geringhaltigeren Gegenständen dieser Art für echte oder vollhaltigere, oder durch Unterschieben von unechten oder geringhaltigeren Gegenständen an die Stelle der ihnen anvertrauten echten oder vollhaltigeren;
4) wenn Geldbeutel, Geldpakete oder Geldrollen, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhalts versehen sind, durch Eröffnung verringert und hierauf zu ihrem angeblichen vollen Inhalte verausgabt werden.

Die unrichtigen, zum Messen oder Wiegen bestimmten Werkzeuge (Nr. 2), so wie die verfälschten oder fälschlich nachgemachten, noch im Besitze des Betrügers befindlichen Waaren (Nr. 3), sind zu konfisziren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 296. Der Betrug, welcher von einem Ehegatten gegen den anderen oder von leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie gegen ihre Kinder begangen wird, ist nicht zu bestrafen.

§. 297. Wer sich eines Betruges gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie, gegen verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie, gegen Geschwister, gegen Adoptiv-Aeltern oder Kinder, imgleichen gegen Pflege-Aeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist wegen dieses Verbrechens nur auf den Antrag des Verletzten (§. 70) zur Untersuchung zu ziehen.

§. 298. Die Vorschriften über den Rückfall (§. 75) erleiden in ihrer Anwendung auf den Betrug folgende Abänderungen:

1) Beim ersten Rückfalle soll die Gefängnißstrafe auch in den an sich dazu geeigneten Fällen des gemeinen Betruges (§§. 293, 294) ausgeschlossen sein und statt derselben stets auf Strafarbeit erkannt werden.
2) Beim zweiten Rückfalle ist auch wegen gemeinen Betruges (§§. 293, 294) stets auf Zuchthausstrafe zu erkennen.
3) Beim dritten Rückfalle soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

Achtzehnter Titel.

Untreue.

§. 299. Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, welche vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln, sind, insofern nicht durch die Handlung eine härtere Strafe begründet ist, mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren, so wie mit dem Verluste der Ehrenrechte, zu bestrafen, ohne Unterschied, ob jener Nachtheil durch Unterschlagung, durch Betrug oder auf andere Weise bewirkt ist.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auch auf Geldbuße von funfzig bis tausend Thaleru erkannt werden.

§. 300. Die im §. 299 angedrohten Strafen sollen auch auf Gewerbtreibende angewendet werden, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind und bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Außerdem sind dieselben zugleich mit dem immerwährenden Verluste der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes zu bestrafen.

§. 301. Gegen Haus-Beamte und Wirthschafts-Beamte, Gewerbs-Gehülfen und Dienstboten, imgleichen gegen Beamte von Actien-, Handels- oder anderen Gesellschaften, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich denjenigen benachtheiligen, dessen Geschäfte sie besorgen, soll, insofern nicht durch die Handlung eine härtere Strafe begründet ist, auf den Antrag des Verletzten (§. 70), Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren, so wie der Verlust der Ehrenrechte, eintreten, ohne Unterschied, ob jener Nachtheil durch Unterschlagung, durch Betrug oder auf andere Weise bewirkt wird.

In geringfügigen Fällen ist der Richter ermächtigt, auf eine geringere Gefängnißstrafe oder auch auf bloße Geldbuße, mit oder ohne Verlust der Ehrenrechte, zu erkennen.

Neunzehnter Titel.

Münzverbrechen und Fälschung.

Münzverbrechen.

§. 302. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer echtem Metallgelde oder Papiergelde durch Umänderung den Schein eines höheren Werthes verschafft, imgleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, begeht eine

Münzfälschung und ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen, so wie unter besondere Polizei-Aufsicht zu stellen.

Das Verbrechen ist mit dem Nachmachen oder Umändern des Geldes vollendet.

§. 303. Wenn jedoch in den Fällen des §. 302 aus den besonderen Umständen erhellt, daß der Handelnde nicht die Absicht gehabt hat, das so verfertigte oder umgeänderte Geld in Umlauf zu setzen, so soll derselbe mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder mit einer Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 304. Wer den Werth echter zum Umlaufe bestimmter Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und dieselben verausgabt, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen und unter besondere Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 305. Wer wissenlich falsches Geld in Umlauf setzt oder aus dem Auslande einführt, ist mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Münzfälschung (§. 302) angedroht ist.

§. 306. Mit der Strafe der Verringerung von Geldstücken (§. 304) soll derjenige belegt werden, welcher wissentlich das in seinem Werth verringerte Geld als vollgültig ausgiebt.

§. 307. Wenn jedoch in den Fällen der §§. 305. 306 aus den besonderen Umständen erhellt, daß der Handelnde das von ihm in Umlauf gesetzte Geld als echt oder vollgültig empfangen hatte, oder daß er bei dem aus dem Auslande eingeführten Gelde nicht die Absicht gehabt hat, dasselbe in Umlauf zu setzen, so soll derselbe, insofern nicht ein anderes Verbrechen in der Handlung enthalten ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 308. Dem Papiergelde sind in den Vorschriften der §§. 302, 303, 305, 307 gleich zu achten die von dem preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, so wie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons oder Zinsscheine.

§. 309. Die falschen oder verringerten Geldstücke, so wie die falschen Geld- oder Kreditpapiere (§§. 302, 304, 308), sind zu konfisziren.

Urkundenfälschung.

§. 310. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Schrift oder sonstige Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Zur Vollendung des Verbrechens ist nicht erforderlich, daß durch den gemachten Gebrauch die beabsichtigte Täuschung bewirkt ist.

§. 311. Die Urkundenfälschung ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wer dieses Verbrechen begeht, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, soll zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern bestraft werden.

§. 312. Mit der Strafe der einfachen Urkundenfälschung (§. 311) ist auch derjenige zu belegen, welcher in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufü-

gen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 313. Die Strafe der einfachen Urkundenfälschung (§. 311) ist ferner anzuwenden, wenn Jemand eine ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehörende Urkunde vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen.

§. 314. Die Urkundenfälschung ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und gegen denjenigen, welcher dieselbe verübt, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern zu bestrafen, wenn sie eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2) inländisches Stempelpapier;
3) Urkunden, welche von Staats-Behörden, Kommunen oder Corporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt sind;
4) Bücher, Register, Kataster und Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
5) letztwillige Verordnungen;
6) Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets.

§. 315. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, die Aufnahme unrichtiger Thatsachen in öffentliche Urkunden, Bücher oder Register veranlaßt, ist mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (§. 314) zu belegen.

§. 316. Der Urkundenfälschung (§. 310) soll es gleich geachtet werden, wenn Jemand zwar die Fälschung nicht selbst verübt, von der Urkunde jedoch, obgleich er weiß, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebraucht macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen.

§. 317. Die Vorschriften über den Rückfall (§. 75) erleiden in ihrer Anwendung auf die Urkundenfälschung folgende Abänderungen:

1) Beim zweiten Rückfalle soll anstatt der Strafarbeit (§. 311) auf Zuchthausstrafe erkannt werden.
2) Beim dritten Rückfalle soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

§. 318. Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen über sich und seine Angelegenheiten zu täuschen, einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde, oder ein Führungs- oder Fähigkeits-Zeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt worden, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 319. Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen, die Aufnahme unrichtiger Thatsachen in öffentliche Urkunden, Bücher oder Register veranlaßt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Fälschung von Gränzmalen.

§. 320. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, Gränzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Gränze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und, wenn er das Verbrechen in der Absicht begeht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, zugleich mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Wer das Verbrechen vorsätzlich verübt, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, soll mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Zwanzigster Titel.

Verbrechen in Beziehung auf Standesrechte oder Familienrechte.

Anmaßung von Standes-Auszeichnungen und Ehrenrechten.

§. 321. Wer unbefugterweise, jedoch ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, Titel, Würden, Orden, Ehrenrechte, Standes-Auszeichnungen oder eine Uniform, Amtskleidung oder ein Amtszeichen sich anmaßt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

Verbrechen gegen Familienrechte.

§. 322. Wer Familienrechte, welche ihm nicht zukommen, sich anmaßt, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 323. Wer die Rechte des Familienstandes eines Anderen widerrechtlich verändert oder unterdrückt, wer insbesondere ein Kind unterschiebt oder verwechselt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat der Schuldige dabei weder beabsichtigt, Anderen zu schaden, noch sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, so tritt Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren gegen ihn ein.

Einundzwanzigster Titel.

Bankerott.

§. 324. Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, sollen, wenn sie sich zugleich einer der folgenden Handlungen schuldig machen, wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft werden:

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlichen oder den Gläubigern entziehen;
2) wenn sie Schulden anerkennen oder aufstellen, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen oder sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, Handelsbücher zu führen unterlassen, obgleich die Führung derselben gesetzlich

vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist;

4) wenn sie in solcher Absicht (Nr. 3) ihr Vermögen dadurch verdunkeln, daß sie ihre Handelsbücher unordentlich oder undeutlich führen, oder auch verfälschen, verheimlichen, oder ganz oder theilweise vernichten;

5) wenn sie Gelder, geldwerthe Papiere oder Waaren unterschlagen, welche ihnen in Beziehung auf ihr Geschäft anvertraut sind.

Bei denjenigen Personen, welche nur ein Gewerbe von geringem Umfange treiben, soll der Richter ermächtigt sein, die Strafe bis auf Strafarbeit von drei Monaten, mit Verlust der Ehrenrechte, zu ermäßigen.

§. 325. Mit der Strafe des betrüglichen Bankerotts wird belegt, wer im Interesse eines Fabrikbesitzers oder sonstigen Handeltreibenden, welcher seine Zahlungen einstellt, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder den Gläubigern entzieht.

Diese Bestimmung schließt die Anwendung der allgemeinen Vorschriften für den Fall nicht aus, in welchem der Schuldige im Einverständniß mit demjenigen handelt, der seine Zahlungen einstellt.

§. 326. Fabrikbesitzer, Schiffsrheder oder andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, sind in folgenden Fällen wegen gemeinen Bankerotts mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen:

1) wenn sie durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungsstand setzen;

2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen, deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist, oder wenn sie dieselben verheimlichen ganz oder theilweise vernichten, oder so unordentlich führen daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;

3) wenn sie unterlassen, die Balance ihres Vermögens alljährlich zu ziehen, obgleich dies nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich ist;

4) wenn sie, obgleich das Aktiv-Vermögen nach der letzten Balance nicht die Hälfte der Schulden deckt, neue Schulden machen, oder wenn sie ihr Vermögen durch Verschleuderung vermindern, oder einzelne Gläubiger auf Kosten der Gesammtheit begünstigen.

§. 327. Wer in der Absicht, seinen Gläubigern den Gegenstand ihrer Befriedigung zu entziehen, sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft, ferner, wer in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen oder, des für dieselben entstehenden Schadens ungeachtet, sich oder Dritten Vortheil zu verschaffen, Schulden anerkennt oder aufstellt, deren gänzlicher oder theilweiser Ungrund ihm bekannt ist, wird mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und Verlust der Ehrenrechte bestraft.

§. 328. Wer seine Gläubiger zu befriedigen außer Stande ist, wird, wenn er durch Ausschweifungen, Spiel oder Aufwand übermäßige Summen verbraucht hat, mit Gefängniß bestraft.

Zweiundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

Wucher.

§. 329. Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt, ist wegen Wuchers mit

dem Verluste der Ehrenrechte, so wie mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern, zu bestrafen, wenn entweder diese Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes gewohnheitsmäßig begangen oder das Geschäft so eingekleidet wird, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt werden soll.

Beeinträchtigung von Versteigerungen.

§. 330. Wer bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, sie mögen Verkäufe, Verpachtungen, Vermiethungen, Lieferungen oder andere Unternehmungen zum Gegenstande haben, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung oder durch Erregung eines Irrthums oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Mitbieten oder Weiterbieten abhält, ist mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern zu bestrafen.

Verbotene Spiele.

§. 331. Hazardspiele sollen, wenn nach den Verhältnissen der spielenden Personen, nach dem Einsatze und nach den übrigen Umständen anzunehmen ist, daß zur Befriedigung der Gewinnsucht gespielt worden, mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

Die bei einem verbotenen Spiele auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder sind zu konfisziren.

§. 332. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit dem Verluste der Ehrenrechte, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft werden.

Gegen Ausländer ist in diesem Falle zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 333. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche verbotene Spiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

Widerrechtlicher Gebrauch fremder verpfändeter Sachen.

§. 334. Oeffentliche Pfandleiher, welche die ihnen anvertrauten Pfänder rechtswidrig gebrauchen, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

Entwendung der eigenen Sache.

§. 335. Wer seine eigene Sache aus der Gewahrsam eines Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welchem an der Sache das Zurückhaltungsrecht zusteht, ohne dessen Einwilligung in rechtswidriger Absicht wegnimmt, ist auf den Antrag des Verletzten mit Gefängniß oder Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Geschieht diese Handlung in gewinnsüchtiger Absicht, so soll zugleich der Verlust der Ehrenrechte eintreten, und es kann auf Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 336. Was über die Unzulässigkeit einer Strafe bei Entwendungen fremder Sachen, welche von einem Ehegatten gegen den anderen oder von leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie gegen ihre Kinder begangen sind, verordnet worden ist (§. 277), findet nach auf die Entwendung der eigenen Sache (§. 335) Anwendung.

Entziehung gepfändeter Sachen.

§. 337. Wer Sachen, welche durch die Obrigkeit oder durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich zerstört, verbirgt oder bei Seite schafft, ist mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche sich dieser Handlung schuldig machen, werden mit der nämlichen Strafe belegt.

Unbefugter Fischfang.

§. 338. Wer unbefugterweise einen Fischfang vornimmt, soll, insofern nicht besondere Fischerei-Ordnungen andere Strafen vorschreiben, mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die Entwendung von Fischen aus Fischhältern, Teichen oder anderen geschlossenen Gewässern ist nach den Vorschriften über den Diebstahl zu bestrafen.

Gefährdung von Schiffen.

§. 339. Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, imgleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Confiscation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 340. Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll auf den Antrag des Verletzten mit Gefängniß oder in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft werden.

Dreiundzwanzigster Titel.

Vermögens-Beschädigung.

§. 341. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll auf den Antrag des Beschädigten oder der die Aufsicht über die beschädigte Sache führenden öffentlichen Behörde mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren bestraft und nach Bewandtniß der Umstände unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Bei geringfügigen Beschädigungen oder unter besonders mildernden Umständen kann auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern erkannt werden.

§. 342. Wird die Beschädigung oder Zerstörung (§. 341) verübt an Gegenständen der Verehrung einer vom Staate aufgenommenen oder geduldeten Religions-Gesellschaft, an Sachen, die dem Gottesdienst unmittelbar gewidmet sind, an öffentlichen Denkmälern, an Grabmälern oder an solchen Gegenständen der Kunst oder Wissenschaft, welche in öffentlichen Sammlungen oder sonst öffentlich aufgestellt sind, so soll die Untersuchung von Amts wegen erfolgen und die Strafe nicht unter sechs Wochen Gefängniß betragen.

§. 343. Wer das Vermögen eines Anderen dadurch absichtlich beschädigt, daß er durch Vorbringung falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, ist auf den Antrag des Beschädigten mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Bei geringfügigen Beschädigungen dieser Art oder unter besonders mildernden Umständen kann auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern erkannt werden.

§. 344. Beschädigungen des Vermögens (§§. 341, 343), welche von einem Ehegatten gegen den anderen oder von leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie gegen ihre Kinder begangen werden, sind nicht zu bestrafen.

Vierundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen.

Unterlassene Lieferung.

§. 345. Wer die mit öffentlichen Behörden geschlossenen Lieferungs-Verträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schade daraus wirklich entstanden, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unter-Lieferanten, Agenten oder Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Vergiftung von Brunnen, Waaren u. s. w.

§. 346. Wer vorsätzlich Brunnen oder ähnliche Wasserbehälter oder zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte Waaren vergiftet oder denselben Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, lebensgefährlich sind, imgleichen wer solche vergiftete oder mit lebensgefährlichen Substanzen vermischte Waaren wissentlich verkauft, soll, wenn in Folge hiervon ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode, sonst aber mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schade daraus wirklich entstanden, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Verkauf schädlicher Sachen.

§. 347. Wer Gegenstände, aus deren Gebrauch wegen ihrer an sich schädlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer Vermischung mit schädlichen Stoffen Schaden entstehen kann, mit Verschweigung ihrer schädlichen Eigenschaft zum Verkaufe oder Gebrauche feil hält, obgleich er von ihrer Schädlichkeit Kenntniß hat, soll mit Confiscation der Vorräthe und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Verbreitung ansteckender Krankheiten.

§. 348. Wenn Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der Obrigkeit zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, vorsätzlich übertreten werden und in Folge einer solchen Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen wird, so ist auf Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Liegt der Uebertretung Fahrlässigkeit zum Grunde, so soll Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu drei Jahren eintreten.

Verbreitung von Viehseuchen.

§. 349. Wenn Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der Obrigkeit zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, vorsätzlich übertreten werden und in Folge hiervon die Seuche wirklich im Lande ausbricht, so ist auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so soll Gefängnißstrafe eintreten.

Gemeingefährliche Zerstörung oder Beschädigung.

§. 350. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, imgleichen Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt oder auch das Fahrwasser in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen stört, soll mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden.

Wenn in Folge einer solchen Handlung ein Mensch eine schwere körperliche Verletzung (§§. 238, 239) erleidet, so ist auf Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verliert, auf Strafarbeit oder Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren zu erkennen. Ist jedoch in diesem letzteren Falle der Tod eines Menschen beabsichtigt worden, so soll die Strafe des Mordes eintreten.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängnißstrafe oder auf Strafarbeit bis zu drei Jahren zu erkennen.

Verursachte Strandung u. s. w.

§. 351. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe, und wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

Liegt der That Fahrlässigkeit zum Grunde, so soll Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu drei Jahren eintreten.

§. 352. Wer ohne Gefahr für das Leben Anderer in betrügerischer Absicht die Strandung oder das Sinken eines Schiffes verursacht, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 353. Wer vorsätzlich Gefahr für Schiffe dadurch herbeiführt, daß er die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht oder falsche Zeichen aufstellt oder zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Ist in Folge der That ein Schiff gestrandet, so soll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verliert, die Todesstrafe eintreten.

Liegt der That Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schade entstanden, so ist auf Gefängniß oder auf Strafarbeit bis zu drei Jahren zu erkennen.

Ueberschwemmung.

§. 354. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe und, wenn dadurch ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 355. Wer mit gemeiner Gefahr für Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung

verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 356. Gegen den, welcher eine Ueberschwemmung vorsätzlich, jedoch nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, kann die Freiheitsstrafe bis auf zweijährige Strafarbeit ermäßigt werden. Auf Todesstrafe darf in einem solchen Falle selbst dann nicht erkannt werden, wenn ein Mensch das Leben verloren hat (§. 354).

§. 357. Wird die Ueberschwemmung (§§. 354, 355) durch Fahrlässigkeit verursacht, so ist auf Gefängnißstrafe oder auf Strafarbeit bis zu drei Jahren zu erkennen.

Brandstiftung.

§. 358. Wer ein Gebäude vorsätzlich in Brand setzt, welches zum Gottesdienste bestimmt ist oder zur Wohnung von Menschen dient, imgleichen wer ein zum Aufenthalte von Menschen zeitweise dienendes Gebäude zu einer solchen Zeit vorsätzlich in Brand setzt, zu welcher in demselben Menschen sich aufzuhalten pflegen, soll mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe und, wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 359. Eben diese Strafbestimmungen (§. 358) sind anzuwenden auf denjenigen, welcher:

1) ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit zu einer Zeit, in welcher dieselben zum Aufenthalte von Menschen dienen, vorsätzlich in Brand setzt, oder
2) Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalte von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit vorsätzlich in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

§. 360. Die Strafvorschriften des §. 358 sind auch auf denjenigen anwendbar, welcher Gegenstände irgend einer Art, die vermöge ihrer Lage geeignet sind, das Feuer den in den §§. 358 und 359 bezeichneten Gebäuden oder Räumlichkeiten mitzutheilen, mit Kenntniß dieser Gefahr, vorsätzlich in Brand setzt, wie z. B. benachbarte unbewohnte Gebäude, Vorräthe von Holz, Heu oder Stroh.

§. 361. Wer in anderen als den in den §§. 358—360 bezeichneten Fällen vorsätzlich einen Brand verursacht, welcher mit gemeiner Gefahr für Eigenthum, z. B. für Waldungen, Torfmoore, Früchte auf dem Felde, verbunden ist, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 362. In allen vorstehend (§§. 358—361) aufgeführten Fällen macht es in der Bestrafung keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gebäude, Räumlichkeiten oder anderen Gegenstände dem Thäter gehören oder nicht.

§. 363. Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung (§§. 358 bis 361) ist als vollendet anzusehen, sobald der Gegenstand der Brandstiftung von dem Feuer ergriffen worden ist.

§. 364. Wer wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§. 358—361) zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird, soll unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 365. Wer fahrlässigerweise mit Gefahr für das Leben Anderer oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum einen Brand verursacht, soll mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

In milderen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen.

Gemeingefährliche Bedrohung (Landzwang).

§. 366. Wer Andere mit Brandstiftung oder Ueberschwemmung bedroht, soll mit Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft und unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Fünfundzwanzigster Titel.

Anmaßung, Erschleichung oder gesetzwidrige Uebertragung eines Amtes.

1. Amts-Anmaßung.

§. 367. Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amts anmaßt oder solche Handlungen eigenmächtig unternimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amts vorgenommen werden dürfen, imgleichen wer geistliche Amtshandlungen verrichtet, ohne dazu befugt zu sein, soll mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bestraft werden.

Ist dadurch dem Staate oder einem Einzelnen ein Nachtheil zugefügt worden, so kann auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren erkannt werden.

2. Amtserschleichung.

§. 368. Wenn Jemand sich durch Bestechung, Betrug oder Fälschung in ein öffentliches Amt einschleicht, so soll außer der durch die Handlung an sich begründeten Strafe auf Cassation erkannt werden.

3. Mißbrauch des Rechts zur Ernennung oder Wahl von Beamten oder Repräsentanten.

§. 369. Wenn derjenige, welchem die Ernennung zu einem öffentlichen Amte nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, bei dessen Ausübung den darüber bestehenden Vorschriften mit rechtswidrigem Vorsatze entgegen handelt, so soll derselbe mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und zugleich zur eigenen Ausübung des Rechts für unfähig erklärt werden. Auf die Dauer seiner Besitzzeit ist alsdann die Ausübung des Rechts durch den Staat zu führen, und die damit verbundenen Lasten und Kosten sind aus dem Vermögen des Verurtheilten zu bestreiten.

Die vorschriftswidrige Ernennung selbst ist ungültig, und das Recht zur Wiederbesetzung des Amtes geht auf die vorgesetzte Behörde über.

§. 370. Wenn Stände-Mitglieder oder Mitglieder einer Gemeinde, eines Kollegiums oder einer Corporation bei der Wahl von Beamten, Repräsentanten oder Abgeordneten den darüber bestehenden Vorschriften mit rechtwidrigem Vorsatze entgegen handeln, so verlieren dieselben auf Lebenszeit ihre Befugniß zur Theilnahme an allen Wahlen. Haben sich von der Theilnahme an dem Verbrechen nicht wenigstens drei Mitglieder frei gehalten, so ruht das gemißbrauchte Wahlrecht so lange, bis wieder drei Mitglieder vorhanden sind, welche an dem Verbrechen keinen Theil genommen haben.

Die Wahl selbst ist ungültig, wenn nach Abrechnung der Stimmen derjenigen Mitglieder, welche sich des Verbrechens schuldig gemacht haben, die erforderliche Mehrheit für die Wahl nicht mehr vorhanden ist. Das Recht zur Ernennung der Beamten, Abgeordneten oder Repräsentanten geht auf die vorgesetzte Behörde über, insofern nicht das Wahlrecht durch wenigstens drei, an dem Verbrechen unbetheiligte Mitglieder aufrecht erhalten bleibt.

§. 371. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. (369, 370) sind nur auf solche Handlungen anzuwenden, für welche nicht besondere Bestimmungen gegeben sind.

Sechsundzwanzigster Titel.

Verbrechen der Beamten.

§. 372. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentlichen Beamten, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, den Amtseid schon geleistet haben oder nicht.

I. Amts-Verbrechen.

1. Insubordination.

§. 373. Wer sich in seinen Amts-Verhältnissen gegen einen Vorgesetzten ungehorsam bezeigt und sich dabei einer Thätlichkeit gegen denselben schuldig macht, ist mit der Amt-Entsetzung zu bestrafen, unabhängig von der Strafe, welche etwa die Thätlichkeit außerdem nach sich zieht.

Unter besonders mildernden Umständen kann, anstatt der Amts-Entsetzung, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

2. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

§. 374. Wer, um sich oder Anderen einen Gewinn zu verschaffen oder um Anderen zu schaden, die Amts-Verschwiegenheit verletzt, ist mit Cassation und mit Straf-Arbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Freiheitsstrafe nebst dem Verluste der Ehrenrechte soll gegen entlassene Beamte eintreten, wenn sie sich eines solchen Verbrechens nach ihrer Entlassung in Beziehung auf ihr früheres Amts-Verhältniß schuldig machen.

3. Bestechung.

§. 375. Beamte, welche für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung ihrer amtlichen Pflichten enthält, Geschenke oder andere Vortheile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, sind mit Cassation und mit Starf-Arbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Zur Anwendung dieser Strafen ist nicht erforderlich, daß die versprochene Pflichtwidrigkeit wirklich begangen worden ist.

§. 376. Beamte, welche für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, zu denen sie gesetzlich nicht berechtigt sind, sollen mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe und nach Umständen zugleich mit Amts-Entsetzung bestraft werden.

§. 377. Wer einen Beamten durch Anbieten oder Gewähren von Vortheilen zu einer das Amts-Verhältniß betreffenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen sucht, soll mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bestraft werden.

Liegt diesem Unternehmen die Absicht zum Grunde, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, und ist zugleich die Handlung oder Unterlassung, wozu der Beamte bestimmt werden sollte, eine pflichtwidrige, so ist auf Verlust der Ehrenrechte und Strafarbeit bis zu fünf Jahren und zugleich auf Geldbuße bis zu eintausend Thalern zu erkennen.

Diese Strafbestimmungen treten auch ein, wenn solche Handlun-

gen in Beziehung auf Wachtmannschaften oder andere im Dienst befindliche Militairpersonen begangen werden.

Die zum Zweck einer Bestechung gegebenen Geschenke (§§. 375, 376) sind dem Fiskus verfallen.

4. Im Amte verübte Ehrenverletzung.

§. 378. Wenn ein Beamter bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Amtes einer Ehrenverletzung sich schuldig macht, so soll unter besonders erschwerenden Umständen zu der durch das Verbrechen an sich begründeten Strafe die Amtsentsetzung hinzutreten.

5. Nöthigung.

§. 379. Beamte, welche die ihnen anvertraute Amtsgewalt mißbrauchen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen (§. 264), sollen mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren und außerdem nach Umständen mit Amtsentsetzung bestraft werden.

6. Beugung des Rechts.

§. 380. Beamte, welche bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen, sollen mit Cassation und Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren belegt werden.

Zu gleicher Freiheitsstrafe sind Schiedsrichter zu verurtheilen, welche bei der ihnen übertragenen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen.

7. Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen.

§. 381. Richter, welche mit rechtswidrigem Vorsatze eine Verhaftung vornehmen oder die Haft eines Angeschuldigten verlängern, sollen kassirt und mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Sind während der Gefangenhaltung dem Verhafteten Mißhandlungen zugefügt worden, oder sind durch die Art der Behandlung nachtheilige Folgen für die Gesundheit oder die Geisteskräfte des Verhafteten entstanden, oder hat die rechtswidrige Gefangenhaltung über drei Monate gedauert, so soll außer der Cassation Strafarbeit von einem Jahre bis zu funfzehn Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu funfzehn Jahren eintreten.

§. 382. Ein Richter, welcher wissentlich einen Unschuldigen zur Untersuchung zieht, soll, wenn dies wegen eines gesetzlich mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechens geschieht, mit Cassation und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in anderen Fällen aber mit Cassation und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 383. Ein Richter, welcher durch Anwendung von Zwangsmitteln, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, die Pflichten seines Amtes verletzt, ist mit Cassation oder Amtsentsetzung, und zugleich mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Unter besonders mildernden Umständen kann statt dieser Strafe auf Gefängniß oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden.

§. 384. Ein Richter, welcher wissentlich entweder einen Unschuldigen zu einer Strafe, oder einen Schuldigen zu einer härteren, als der gesetzlichen Strafe verurtheilt, oder gegen einen Verurtheilten eine härtere als die erkannte Strafe vollstrecken läßt, ist mit Cassation und mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 385. Ein Richter, welcher wissentlich ohne rechtskräftige Verurtheilung eine Strafe vollstrecken läßt, die an sich gar nicht oder nicht in dem Maße, wie sie vollstreckt wird, begründet ist, soll mit Cassation und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist im Falle einer solchen, wissentlich ohne rechtskräftiges Urtheil vollstreckten Strafe diese Strafe gesetzlich begründet, so soll auf Amtsentsetzung erkannt werden.

§. 386. Die von einem Richter mit rechtswidrigem Vorsatze verübte Begünstigung eines Verbrechers ist in folgenden Fällen mit Amtsentsetzung und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen:

1) wenn der Richter die ihm obliegende Verfolgung des Verbrechens unterläßt;
2) wenn derselbe dem Verbrecher, um ihn der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leistet;
3) wenn er einen Angeschuldigten, dessen Schuld ihm bekannt ist, freispricht oder mit einer gelinderen Strafe als der gesetzlichen belegt;
4) wenn er die Vollstreckung der erkannten Strafe unterläßt;
5) wenn er eine gelindere statt der erkannten härteren Strafe vollstreckt.

In geringfügigen Fällen oder unter besonders mildernden Umständen ist anstatt der vorbestimmten Strafen auf Gefängniß oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen.

§. 387. Diejenigen Strafen, welche den Richtern bei den einen Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen enthaltenden Handlungen angedroht sind (§§. 381—386), sollen bei gleichartigen Handlungen auch auf andere Beamte angewendet werden, welche vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben.

§. 388. Wenn Beamte, welche vermöge ihres Amtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, solches mit rechtswidrigem Vorsatze unterlassen, so sollen dieselben mit Amtsentsetzung und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

In geringfügigen Fällen oder unter besonders mildernden Umständen ist anstatt der vorbestimmten Strafen auf Gefängniß oder auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen.

8. Fälschung und Unterdrückung von Urkunden.

§. 389. Ein Beamter, welcher um sich oder Anderen einen Gewinn zu verschaffen oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt oder echte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, verfälscht, soll kassirt und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und im Falle der gewinnsüchtigen Absicht zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft werden.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die falsche Urkunde angefertigt oder die echte Urkunde verfälscht worden, wenngleich von derselben noch kein Gebrauch gemacht ist.

§. 390. Die Strafe der Urkunden-Fälschung (§. 389) soll auch gegen den Beamten eintreten, welcher, um sich oder Anderen einen Gewinn zu verschaffen oder um Anderen zu schaden, die ihm amtlich anvertrauten Urkunden beschädigt, vernichtet oder unterdrückt.

9. Bedrückung der Abgabenpflichtigen.

§. 391. Beamte, welche Gebühren oder andere für amtliche Verrichtungen zu zahlende Vergütungen für eigene Rechnung zu be-

ziehen haben und hierbei vorsätzlich Abgaben erheben, welche der Entrichtende entweder gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu leisten hatte, sollen mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

In schwereren Fällen ist nach richterlichem Ermessen zugleich auf Amtsentsetzung zu erkennen.

§. 392. Die Amtsentsetzung oder Cassation nebst einer Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern soll eintreten, wenn ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, hierbei Abgaben, welche der Entrichtende entweder gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu leisten hatte, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil vorsätzlich in Einnahme zu stellen unterläßt.

10. Verkürzung der Zahlungsempfänger.

§. 393. Mit gleicher Strafe (§. 392) sind die Beamten zu belegen, welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien den Empfängern vorsätzlich rechtswidrige Abzüge machen und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung bringen.

11. Unterschlagung amtlich anvertrauter Sachen.

§. 394. Ein Beamter, welcher Geld oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, unterschlägt, soll mit Cassation und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden.

Die Absicht, das Unterschlagene wieder zu erstatten, soll die Anwendung dieser Strafe nicht ausschließen.

Findet man das Geld oder die Sachen, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, und die noch in seiner Gewahrsam befindlich sein sollten, bei ihm nicht vor, so wird angenommen, daß er dieselben unterschlagen habe, es sei denn, daß diese Annahme durch die Umstände widerlegt werde.

§. 395. Sind in Beziehung auf eine Unterschlagung (§. 394) die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Paketen der Geld-Inhalt fälschlich bezeichnet, oder sind dabei andere Fälschungen begangen worden, so soll auf Cassation und auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 396. Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete rechtswidrig eröffnen oder dergleichen Briefe oder Pakete, welche keinen Geldwerth haben, unterschlagen, sollen ihres Amtes entsetzt und mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

12. Untreue der gerichtlichen Anwalte.

§. 397. Gerichtliche Anwalte oder andere öffentlich bestellte Rechtsbeistände, welche bei den ihnen in amtlicher Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten vorsätzlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln oder in einem Rechtsstreite dem Gegner einen Rath oder Beistand gewähren, welcher ihren Klienten Nachtheil bringen kann, sollen kassirt werden. Zugleich ist gegen dieselben auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

13. Pflichtwidrigkeit der Vorgesetzten.

§. 398. Amtsvorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu einem Amtsverbrechen vorsätzlich verleiten, sollen zu der auf dieses Verbre-

chen angedrohten Strafe und, wenn dasselbe nicht mit Cassation bedroht ist, zugleich zur Cassation verurtheilt werden.

§. 399. Ein Vorgesetzter, welcher das Amtsverbrechen seines Untergebenen wissentlich geschehen läßt, ist mit der auf dieses Verbrechen angedrohten Strafe zu belegen. Dieselbe Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, denen eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem Beamten verübte Verbrechen die zu ihrer Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

II. Theilnahme dritter Personen an Amts-Verbrechen.

§. 400. Wenn bei einem Amtsverbrechen ein Mitschuldiger vorkommt, welcher nicht Beamter ist, so soll die auf das Verbrechen im Gesetze angedrohte Freiheitsstrafe oder Geldbuße auch auf den Mitschuldigen angewendet werden.

Wenn auf ein Amtsverbrechen die Amtsentsetzung oder Cassation ohne eine andere Strafe angedroht ist, so soll der Mitschuldige, welcher nicht Beamter ist, anstatt der Amtsentsetzung oder Cassation zu einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder zu Gefängniß verurtheilt werden.

III. Disziplinar-Vergehen.

§. 401. Pflichtwidrigkeiten der Beamten, welche nicht vorstehend (§§. 373—399) als Amtsverbrechen bezeichnet werden, sind nicht Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung, sondern werden im Disziplinarwege nach den darüber bestehenden Vorschriften geahndet.

IV. Gemeine Verbrechen.

§. 402. Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten ist neben der sonst begründeten Strafe auf Cassation oder Amtsentsetzung zu erkennen:

1) wenn das Verbrechen eine Verletzung der Unterthanentreue oder eine grobe Nichtachtung der Religion oder der Sittlichkeit in sich schließt, ohne Unterschied, ob dasselbe vor oder nach der Anstellung des Beamten begangen worden ist;
2) wenn der Beamte sein amtliches Verhältniß zur Verübung solcher Verbrechen benutzt hat, zu deren Verhinderung er bestellt war.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 403. In der Anwendung der Vorschriften über die Cassation und die Amtsentsetzung soll es, sowohl bei Amtsverbrechen als bei gemeinen Verbrechen, keinen Unterschied machen, ob das Verbrechen ein vollendetes oder ein versuchtes, imgleichen ob der Verbrecher als Urheber oder als Gehülfe zu betrachten ist.

§. 404. Wenn ein entlassener Beamter wegen eines vor oder nach der Entlassung begangenen Verbrechens verurtheilt wird, welches, wenn er während des Amtes verurtheilt worden wäre, den Amts-Verlust zur Folge gehabt hätte, so soll gegen ihn stets der Verlust des Amtstitels ausgesprochen werden.

Ist das vor der Entlassung begangene Verbrechen von der Art, daß es die Cassation nach sich gezogen hätte, so soll deshalb gegen den entlassenen Beamten außer dem Verluste des Amtstitels auch der Verlust der übrigen Ehrenrechte ausgesprochen werden.

§. 405. Der Verlust von Pensionen, welche aus der Staats-Kasse an entlassene Staatsdiener gezahlt werden, soll eintreten, wenn der Pensionair vor oder nach seiner Entlassung eines Verbrechens sich schuldig macht, welches, wenn er noch im Dienst gewesen wäre, die

Cassation oder Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde. Auf den Verlust anderer Pensionen ist nur dann zu erkennen, wenn solches durch besondere Vorschriften bestimmt ist.

Der Verlust des Gnadengehaltes der Militair-Invaliden, so wie des Anspruchs auf Gnadengehalt, soll eintreten, wenn ein Militair-Invalide, vor oder nach seiner Entlassung aus dem Dienste, ein Verbrechen begeht, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

§. 406. Der richterliche Ausspruch des Verlustes der Ehrenrechte soll in allen Fällen den Verlust der Pensionen oder des Gnadengehalts, so wie des Anspruchs auf Gnadengehalt (§. 405), nach sich ziehen.

§. 407. Ist ein preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens bestraft worden, welches nach preußischen Gesetzen zugleich die Cassation oder die Amtsentsetzung oder den Verlust einer Pension oder eines Gnadengehalts oder eines Anspruchs auf Gnadengehalt nach sich zieht, so soll ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet und von diesen nach Befinden auf die vorgenannten Strafen nachträglich erkannt werden.

VI. Anwendung der Bestimmungen über Amtsverbrechen auf die Inhaber von Hoheitsrechten und Regalien, so wie deren Stellvertreter.

§. 408. Wenn der Inhaber eines Hoheitsrechts oder Regals dasselbe in eigener Person ausübt und dabei eine solche Handlung begeht, welche bei einem Beamten die Natur eines Amtsverbrechens haben würde, so sollen die in den vorhergehenden Paragraphen über Amtsverbrechen gegebenen Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen.

§. 409. Zieht die erwähnte Handlung (§. 408) bei Beamten die Cassation oder Amts-Entsetzung nach sich, so soll der Inhaber des Hoheitsrechts oder Regals, welcher sich einer solchen Handlung schuldig macht, neben der anderen dafür etwa angedrohten Strafe zur eigenen Ausübung des gemißbrauchten Rechts für unfähig erklärt werden. In diesem Falle geht auf die Dauer seiner Besitzzeit die Ausübung des Rechts auf den Staat über, und die damit verbundenen Lasten und Kosten sind aus dem Vermögen des Verurtheilten zu bestreiten.

§. 410. Wenn der Stellvertreter eines Inhabers von Hoheitsrechten oder Regalien eine solche Handlung begeht, welche bei einem Beamten die Natur eines Amts-Verbrechens haben würde, so soll gegen denselben neben der anderen etwa dafür angedrohten Strafe die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, so wie zu allen Aemtern derselben Art, eintreten.

§. 411. Die Bestimmungen über das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte sind auf die Inhaber von Hoheitsrechten oder Regalien, so wie deren Stellvertreter, gleichfalls anzuwenden.

Siebenundzwanzigster Titel.

Verbrechen der Geistlichen.

§. 412. Wenn Geistliche den in Ausübung der landesherrlichen Rechte circa sacra erlassenen Verfügungen beharrlich entgegen handeln, so daß die im Verwaltungswege wider sie festgesetzten Ordnungsstrafen erfolglos bleiben, so haben die Gerichte auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen.

Die Untersuchung wegen solcher bürgerlichen Amtsvergehen der Geistlichen kann nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten eingeleitet werden.

§. 413. Wegen gemeiner Verbrechen, welche bei Beamten die Cassation oder Amts-Entsetzung nach sich ziehen, ist, wenn sie von Geistlichen begangen werden, außer der sonst begründeten Strafe, auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen.

Es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob das Verbrechen ein vollendetes oder ein versuchtes, imgleichen ob der Verbrecher als Urheber oder als Gehülfe zu betrachten ist.

§. 414. Wenn ein Geistlicher in einer amtlichen Rede oder in einem amtlichen Erlasse eine Religions-Gesellschaft beleidigt (§. 148) oder eine Ehrverletzung begeht (§§. 189 ff.), so kann der Richter außer der durch die Handlung an sich begründeten Strafe zugleich auf Entfernung aus dem Amte erkennen.

§. 415. Ein Geistlicher, gegen welchen auf Entfernung aus dem Amte rechtskräftig erkannt wird, geht des Rechts zur ferneren Ausübung seines Amtes, so wie aller mit dem Amte verbundenen bürgerlichen Rechte, verlustig und darf selbst als Hülfsgeistlicher zu amtlichen Verrichtungen nicht zugelassen werden.

Mit der Entfernung aus dem Amte ist zugleich auf Orts- oder Bezirksverweisung zu erkennen, wenn die Landespolizei-Behörde darauf anträgt und nach richterlichem Ermessen der fernere Aufenthalt des Geistlichen in seinem bisherigen Amtssitze die öffentliche Ruhe oder Ordnung gefährden würde.

§. 416. Vergehen der Geistlichen gegen ihre Amts- und Standespflichten, welche nicht zugleich Verbrechen oder bürgerliche Amtsvergehen (§. 412) sind, sollen von der geistlichen Behörde, nach den darüber für die verschiedenen Konfessionen bestehenden Anordnungen, bestraft werden.

Dritter Theil.

Von den Polizeivergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze über Polizeivergehen.

§. 417. Als Polizeivergehen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder durch verfassungsmäßig erlassene obrigkeitliche Verordnungen polizeilich verboten sind.

§. 418. Auf die Polizeivergehen und deren Bestrafung sind die im ersten Theile von den Verbrechen und deren Bestrafung gegebenen allgemeinen Vorschriften anzuwenden, jedoch mit den nachfolgenden Abweichungen.

§. 419. Die im Auslande von Inländern oder Ausländern begangenen Polizeivergehen sollen im Inlande nur dann bestraft werden, wenn dieses durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

§. 420. Die für Polizeivergehen zulässigen Strafen sind folgende:

1) Geldbuße bis zu funfzig Thalern,
2) Gefängniß bis zu sechs Wochen, insofern nicht in besonderen

Gesetzen eine höhere Geldbuße oder Gefängnißstrafe zugelassen ist,

3) Confiscation einzelner Gegenstände.

§. 421. Wenn eine Handlung polizeilich verboten, die Strafe aber in dem Verbote nicht näher bestimmt ist, so darf höchstens auf fünf Thaler Geldbuße oder eine Woche Gefängniß erkannt werden.

§. 422. Die Strafe, mit welcher ein Polizeivergehen bedroht ist, soll angewendet werden, es mag dasselbe vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden sein; imgleichen sowohl gegen den, welcher die Handlung selbst begangen hat, als gegen den Anstifter oder Gehülfen.

§. 423. Der Versuch eines Polizeivergehens ist nicht strafbar.

§. 424. Zur Verjährung der Polizeivergehen ist der Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten erforderlich.

§. 425. Das im §. 420 bestimmte Maß der Polizeistrafen darf wegen Rückfalls nur bei solchen Vergehen überschritten werden, für welche dieses in besonderen Verordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

Die Schärfung einer Polizeistrafe wegen Rückfalls soll nicht eintreten, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden war, bereits ein Jahr verflossen ist.

Zweiter Titel.

Vergehen in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staats.

§. 426. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß zur Kriegszeit entweder Reisen in die von Feinden besetzten Länder unternimmt, oder nach solchen Ländern einen Briefwechsel in Chiffern oder anderen geheimen Zeichen, oder auf anderen Wegen, als durch die öffentlichen Posten, unterhält, ist zu Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder zu Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

§. 427. Wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken des preußischen Staats aufnimmt, imgleichen wer solche bis dahin geheim gehaltene Risse, aus deren Bekanntwerden Nachtheile für den Staat entstehen können, sammelt oder, wenn sie ihm zukommen, nicht abliefert, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 428. Gleiche Strafe (§. 427) soll denjenigen treffen, welcher außerhalb seines Gewerbebetriebs heimlich oder wider das Verbot der Obrigkeit Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt. Zugleich soll die Confiscation dieser Vorräthe eintreten.

§. 429. Oeffentliche Versammlungen, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es immer sei, ohne vorausgegangene Genehmigung der Obrigkeit nicht stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen von der Obrigkeit nicht genehmigten Versammlungen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, imgleichen diejenigen, welche an einer von der Obrigkeit besonders untersagten einzelnen Versammlung Theil nehmen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 430. Wer in öffentlichen Versammlungen, es mögen dieselben erlaubte oder unerlaubte sein, Reden hält, welche auf Veränderungen der Staats-Verfassung, sei es des preußischen Staates oder

des deutschen Bundes, abzielen, imgleichen wer in öffentlichen Versammlungen Adressen oder Beschlüsse, welche auf solche Veränderungen abzielen, in Vorschlag bringt und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen läßt, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 431. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten veranstaltet oder öffentlich ankündigt, verfällt in eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern.

§. 432. Diejenigen, welche in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit verweilen, ungeachtet sie von dem Wirthe oder von dessen Vertreter oder von einem Beamten der Polizei zum Fortgehen aufgefordert worden sind, haben Geldbuße bis zu zwei Thalern, die Wirthe aber, welche solches Verweilen zu verbotener Zeit dulden, Geldbuße bis zu zehn Thalern zu gewärtigen.

§. 433. Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Aergerniß veranlaßt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen. Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn Mehrere vereint sich solcher Ruhestörungen schuldig machen.

§. 434. Bei dem Ausbruche eines Auflaufs oder Aufruhrs und bis zu dessen Dämpfung müssen die Haus- und Dienst-Herrschaften die zu ihrem Hauswesen gehörigen Personen, so wie die Fabrikherren, Handeltreibenden und Meister, ihre Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in den Wohnungen oder Werkstätten zurückzuhalten suchen, und dürfen sie, wenn die Umstände eine Ausnahme nöthig machen, daraus nur unter Anwendung solcher Vorsichts-Maßregeln entlassen, durch welche eine Vergrößerung des Zusammenlaufs möglichst vermieden wird. Wer dieser Verpflichtung entgegenhandelt, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Eben diese Strafe soll die der Haus- oder Dienst-Herrschaft untergebenen Personen, so wie die Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter, treffen, welche solchen Anordnungen der Haus- oder Dienstherren zuwiderhandeln.

§. 435. Bei gleicher Strafe (§. 434) müssen alle diejenigen, welche in der Nähe eines Auflaufs oder Aufruhrs geistige Getränke feil halten, die zu deren Verkauf oder Aufbewahrung bestimmten Räume verschließen und sich des Verkaufs dieser Getränke gänzlich enthalten.

§. 436. Wer Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hat, verheimlicht, imgleichen wer die Flucht solcher Personen befördert, ungeachtet er von der Aufforderung Kenntniß hat, soll, falls nicht gegen ihn wegen Begünstigung eines Verbrechens eine höhere Strafe begründet ist, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Die Anwendung dieser Strafe soll jedoch ausgeschlossen bleiben, wenn das Vergehen von Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von Ehegatten der von der Obrigkeit verfolgten Personen begangen worden ist.

§. 437. Von jeder Verbindung, welche auf eine bestimmte Verfassung (mit Vorstehern, Beamten oder Statuten) gegründet ist, muß der Obrigkeit unverzüglich Anzeige gemacht werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so sollen sowohl die Stifter als die Vorsteher mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

§. 438. Preußische Unterthanen, welche sich ohne Genehmigung des Königs oder der kompetenten inländischen Behörde ausländischer Titel, Orden, Ehrenrechte oder Standes-Auszeichnungen bedienen, sollen mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden, insofern sie schon zur Zeit der Erwerbung der Auszeichnung preußische Unterthanen waren.

§. 439. Niemand soll, bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, eines Familien-Namens oder eines Familien-Wappens, welche ihm nicht zukommen, sich bedienen oder sein Familien-Wappen ohne landesherrliche Erlaubniß verändern.

§. 440. Wer von dem Umlaufe falschen Geldes oder falscher Papiere (§§. 302, 308) glaubhafte Kenntniß erhält und nicht der Obrigkeit davon Anzeige macht, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Dritter Titel.

Vergehen in Beziehung auf die öffentliche Sittlichkeit.

§. 441. Wer den zur Beschränkung der Unzucht erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 442. Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Aergerniß Anlaß giebt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

Vierter Titel.

Vergehen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit.

§. 443. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß

1) Gift zubereitet oder Anderen überläßt, oder
2) Arzneien, so weit der Handel mit denselben nicht für gewisse Arten und Quantitäten durch besondere Verordnungen freigegeben ist, verkauft oder, zwar unentgeldlich, jedoch einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, an Andere überläßt, oder
3) Schießpulver, andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feil hält,

soll mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern bestraft werden. Die vorräthigen Stoffe sind zu konfisziren.

§. 444. Dieselben Strafen (§. 443) sollen gegen diejenigen eintreten, welche bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver, anderen explodirenden Stoffen, oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgen. Sind jedoch in diesen Verordnungen besondere Strafbestimmungen enthalten, so kommen diese zur Anwendung.

§. 445. Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß einen Todten vor Ablauf von drei Tagen nach dessen Tode beerdigen oder beerdigen lassen. Wer dieser oder auch einer besonderen örtlichen Polizei-Vorschrift über die Beerdigungen zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 446. Wer bei der Feuerung in verschlossenen Räumen eine Unvorsichtigkeit begeht, in deren Folge die darin befindlichen Perso-

nen durch den Dunst in Gefahr gesetzt werden, ist mit Geldbuße bis zu funfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 447. Wer ein geladenes Gewehr in seiner Wohnung hält oder mit einem solchen ein fremdes Haus betritt, oder an Orten verweilt, wo Menschen verkehren, imgleichen der Hauswirth, welcher eine mit einem geladenen Gewehre versehene Person aufnimmt, ist zur sicheren Aufbewahrung des Gewehrs und zu den nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen dessen Entladung verpflichtet. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften ist mit Geldbuße bis zu funfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 448. Wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderem Geschosse ohne obrigkeitliche Erlaubniß schießt, ist mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 449. Bei gleicher Strafe (§. 448) darf Niemand an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln ohne obrigkeitliche Erlaubniß legen.

§. 450. Niemand darf Stoßwaffen mit dreikantigen oder mehrkantigen Klingen, oder Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder auf andere Weise verborgen sind, feil halten oder führen.

Die Uebertretung dieses Verbotes soll bestraft werden: an demjenigen, welcher dergleichen Waffen feil hält, mit Geldbuße von zehn bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen; an demjenigen, welcher solche Waffen führt, mit Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

In allen solchen Fällen sind Waffen dieser Art zu konfisziren.

§. 451. Mit Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen sollen diejenigen bestraft werden:

1) welche in Städten und Dörfern, besonders auf Brücken und in Thoren, beim Umlenken oder Umwenden um die Ecken übermäßig schnell fahren oder reiten;
2) welche auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit Gefahr für Andere durch schnelles Fahren oder Reiten wetteifern oder muthwillig das Vorbeifahren oder Reiten Anderer verhindern;
3) welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer Pferde einfahren oder zureiten;
4) welche mit Schlitten ohne feste Deichsel oder in den Städten mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fahren;
5) welche Thiere in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, ohne Aufsicht stehen lassen.

§. 452. Wer bei Unglücksfällen, oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, oder zur Ausführung eines obrigkeitlichen Befehls, von der Obrigkeit oder deren Stellvertreter zur Hülfsleistung aufgefordert ist und dieser Aufforderung, obgleich er derselben ohne eigene erhebliche Gefahr genügen konnte, keine Folge leistet, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 453. Wer gefährliche wilde Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß hält, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher dergleichen Thiere zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß hält, jedoch die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

§. 454. Zahme Thiere, welche gefährliche Eigenschaften haben, die dem Besitzer bekannt sind, müssen von demselben bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern dergestalt verwahrt oder unter Aufsicht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden kann.

§. 455. Wenn bei gefährlichen wilden oder zahmen Thieren (§§. 453, 454) andere Sicherheitsmaßregeln nicht ausreichen, so ist die Polizei-Behörde befugt, die Wegschaffung oder Tödtung solcher Thiere auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen.

§. 456. Das Hetzen der Hunde auf Menschen ist mit Geldbuße von zehn bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 457. Mit Geldbuße bis zu fünf Thalern sind diejenigen zu bestrafen:

1) welche nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann;
2) welche an solchen Orten (Nr. 1) Sachen auf eine Weise ausgießen oder auswerfen, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
3) welche die zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern oder auf den Straßen erlassenen Ortspolizei-Verordnungen übertreten, sofern diese Verordnungen nicht eine andere Strafe bestimmen.

§. 458. Wer an Orten, wo Menschen sich befinden, gefährlicherweise mit Steinen oder anderen harten Körpern wirft, imgleichen wer dergleichen Gegenstände in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, welcher absichtlich andere Personen oder deren Gebäude, Höfe, Gärten oder sonstige Sachen mit Unreinigkeiten bewirft.

§. 459. Bauherren, Baumeister und Bauhandwerker, welche einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, entweder ohne dieselbe oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführen lassen, sollen mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

§. 460. Mit gleicher Strafe (§. 459) soll derjenige belegt werden:

1) welcher Bauten und Reparaturen von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken, als: Brunnen, Brücken, Schleusen u. s. w., vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
2) welcher auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

Fünfter Titel.

Vergehen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 461. Wenn Sachen, von denen mit Rücksicht auf die Person des Besitzers zu vermuthen ist, daß sie gestohlen oder unterschlagen sind, einem Pfandleiher oder einem Gewerbtreibenden, welcher Sachen dieser Art zu kaufen oder zu verkaufen pflegt, zum Ankaufe oder als Pfand angeboten werden, so ist derselbe bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen schuldig, die Sachen anzuhalten und an das Gericht oder die Polizei-Obrigkeit des Orts zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

Eine gleiche Strafe soll gegen die oben bezeichneten Gewerbtreibenden eintreten, wenn sie gestohlene oder unterschlagene Sachen kaufen oder zum Pfande nehmen, nachdem sie durch eine an sie persönlich oder in den öffentlichen Blättern ihres Wohnorts erlassene amtliche Bekanntmachung oder durch eine an sie persönlich ergangene glaubwürdige Privat-Anzeige von dem Verbrechen und den Kennzeichen jener Sachen besonders benachrichtigt worden sind.

Liegt in der Handlung ein schwereres Verbrechen, so hat es bei der dafür in den Gesetzen angeordneten Strafe sein Bewenden.

§. 462. Wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke im Wege des Kaufes oder Tausches, oder als Pfand, oder als Geschenk, oder zum Gebrauche annimmt, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 463. Schlosser sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wenn sie

1) ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, oder Schlösser an denselben öffnen, oder
2) ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder nach Anfertigung eines solchen Schlüssels das Modell oder die Patrone desselben dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter nicht ausliefern, oder
3) Nachschlüssel oder Dietriche, ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde, verabfolgen.

§. 464. Gewerbtreibende, bei denen einen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes nicht versehenes Maß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, sollen mit Confiscation des ungeeichten Maßes oder Gewichts oder der unrichtigen Waage und zugleich mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Der wirkliche Gebrauch der erwähnten Werkzeuge ist zur Anwendung dieser Strafe nicht erforderlich.

In Ansehung der Bestrafung sonstiger Vergehen wider die Maß- und Gewichts-Polizei hat es bei den darüber bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

§. 465. Pfandleiher, welche bei Ausübung ihres Gewerbes den polizeilichen Bestimmungen nicht Genüge leisten, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 466. Das unbefugte Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über bestellte Aecker oder Gärten, imgleichen über Aecker, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungsta-

feln untersagt ist, soll, sofern nicht die Vorschriften über die Pfändungen Platz greifen, auf den Antrag des Verletzten mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

§. 467. Wer sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, imgleichen wer durch Abpflügen, Abgraben oder durch andere unbefugte Handlungen einen öffentlichen oder Privatweg ganz oder theilweise sich zueignet, ist auf den Antrag des Beschädigten oder der die Aufsicht über die beschädigte Sache führenden öffentlichen Behörde mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 468. Die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen=Munition ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 469. Wahrsager, Traumdeuter, Kartenleger, Geisterbanner, Schatzgräber und Goldmacher sind, insofern sie die Gaukelei gegen Entgeld treiben und nicht außerdem in der Handlung das Verbrechen eines Betruges enthalten ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Sechster Titel.

Vergehen in Beziehung auf die Feuer=Polizei.

§. 470. Wer ohne obrigkeitliche Genehmigung eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 471. Bei Vermeidung gleicher Strafe (§. 470) müssen Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, die von der Polizei=Behörde ertheilten Vorschriften befolgen.

§. 472. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche nicht dafür sorgen, daß die Feuerstätten in ihren Häusern in baulichem und brandsicherem Stande unterhalten und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

§. 473. Wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt, soll mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

§. 474. Bei Geldbuße bis zu zehn Thalern soll Niemand Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betreten, oder sich denselben nähern.

Das Tabackrauchen an diesen Orten ist bei gleicher Strafe untersagt.

§. 475. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern sollen diejenigen bestraft werden:

1) welche bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder zwar an anderen Orten, jedoch in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder anderen feuerfangenden Sachen, Feuer anzünden;

2) welche Gefäße, die brennende Kohlen oder andere Feuerstoffe enthalten, unbeaufsichtigt an Orten stehen lassen, wo ein Brand dadurch verursacht werden kann;
3) welche in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder anderen feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießen oder Feuerwerke abbrennen.

§. 476. Wer einen in seiner Wohnung ausgebrochenen Brand absichtlich verheimlicht, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

§. 477. Wer wissentlich falschen Feuerlärm erregt, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 478. Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Entwurf des Gesetzes

über

die Einführung des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät eine Revision der Strafgesetze anzuordnen geruht haben und solche nunmehr vollendet ist, so ertheilen Wir dem in Folge derselben abgefaßten Strafgesetzbuche, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Raths, hierdurch Unsere landesherrliche Sanction und verordnen wegen dessen Einführung, was folgt:

A. Vorschriften für alle Landestheile.

§. I. Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem ..... in Kraft.

§. II. Mit diesem Zeitpunkte (§. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das rheinische Strafgesetzbuch und die gemeinen deutschen Kriminalgesetze, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden oder erläuternden Bestimmungen.

Es bleiben jedoch folgende besondere Strafgesetze auch ferner in Kraft:

1) die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Contraventionen, namentlich das Zoll-Strafgesetz vom 23. Januar 1838;
2) die Gesetze über die Bestrafung des Holz-Diebstahls, des Wild-Diebstahls, der Forst- und Jagdfrevel, so wie der Fischerei-Contraventionen, insoweit letztere nicht im gegenwärtigen Strafgesetzbuche unter Strafe gestellt sind;

3) die Gesetze über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen und gegen Zoll-Beamte (Gesetze vom 31. März 1837 und vom 23. Januar 1838, §. 26);
4) die Verordnungen über den Waffengebrauch des Militairs, der Gränz-Beamten und der Forst- und Jagd-Beamten (Gesetze vom 28. Juni 1834, 20. März 1837 und 31. März 1837);
5) die Regulative gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Viehseuchen vom 8. August 1835 und 27. März 1836, insoweit sie andere Fälle, als die in den §§. 348 und 349 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs erwähnten betreffen;
6) das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 31. Januar 1843;
7) das Gesetz über die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841;
8) das Gesetz über die Bestrafung des Handels mit Negersklaven vom 8. Juli 1844;
9) das Gesetz über die Studenten-Verbindungen vom 7. Januar 1838 mit Ausschluß jedoch der §§. 6—9 desselben, an deren Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs treten;
10) das Gesetz über die unbefugte Anfertigung öffentlicher Siegel und Stempel vom 6. Juni 1835;
11) die Strafbestimmungen, welche die Presse oder die Censur betreffen;
12) das Gesetz über das Spielen in auswärtigen Lotterieen vom 5. Juli 1847;
13) die Verordnung über die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Cöthen vom 22. Dezember 1843;
14) die Gesetze zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst vom 11. Juni 1837, 6. November 1841, 5. Juli 1844 und 16. Januar 1846;
15) die Gesetze zum Schutze der Waaren-Bezeichnungen;
16) das Gesetz über die Beschädigung von Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840;
17) die Gesetze über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837;
18) die Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Titel X.

Eben so sollen auch ferner in Kraft bleiben alle übrigen besonderen Strafgesetze, welche solche Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt.

§. III. Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

§. IV. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem ..... begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem ..... begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

§. V. Die Vollendung der Verjährung eines vor dem ..... begangenen Verbrechens wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

§. VI. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind.

§. VII. Wir behalten Uns vor, in den Fällen, in welchen die bereits rechtskräftig erkannte Strafe noch nicht vollständig vollstreckt ist, das gegenwärtige Strafgesetzbuch aber mildere Bestimmungen enthält, besondere Anordnungen zu treffen.

§. VIII. In Ansehung der in den §§. 372—399 und 408 bis 410 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches bezeichneten Amtsverbrechen gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Gerichte. Rücksichtlich aller übrigen Pflichtwidrigkeiten der Beamten kommt die Vorschrift der §§. 401 und 411 zur Anwendung.

Die §§. 2—4 des Gesetzes vom 29. März 1844 werden hiernach abgeändert.

B. Vorschriften für die Landestheile, in welchen die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 Gesetzeskraft hat.

§. IX. Die Strafe des Rückfalles soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn nach den Grundsätzen der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 über die Beweisführung (§§. 391—408) auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird oder in den früheren Fällen erkannt worden ist.

§. X. Bei Verbrechen, welche mit dem Verluste der Ehrenrechte, mit Cassation oder mit Amtsentsetzung bedroht sind, soll auf diese Strafen auch dann erkannt werden, wenn nach den Grundsätzen der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 über die Beweisführung (§§. 391—408) nur eine außerordentliche Strafe eintritt.

§. XI. Die in den §§. 597—603 der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 enthaltenen Vorschriften über die Verjährung der Verbrechen werden aufgehoben.

C. Vorschriften für den Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

§. XII. Die rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten wegen Verbrechens zu einer peinlichen Strafe berechtigt den anderen Ehegatten, auf Ehescheidung in der im Art. 261 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Weise anzutragen. Der Art. 232 daselbst wird insoweit abgeändert.

Als peinliche Strafe ist Zuchthaus, so wie Strafarbeit und Festungshaft, anzusehen, jede der beiden letzteren Strafarten aber nur dann, wenn ihre Dauer fünf Jahre übersteigt.

§. XIII. Vom Tage der rechtskräftigen Verurtheilung und während der Dauer der Strafzeit sind die zu einer peinlichen Strafe (§. XII.) Verurtheilten im Zustande gesetzlicher Interdiction und unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens, so wie zur Verfügung über dasselbe unter Lebenden. Es wird ihnen ein Kurator bestellt; auch darf ihnen kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte zur Verfügung verabfolgt werden.

§. XIV. Die außerdem (§. XIII.) nach den Civilgesetzen des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln mit der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe verbundenen civilrechtlichen Folgen treten gegen alle diejenigen Personen ein, gegen welche eine der im §. XII. bezeichneten Strafen erkannt wird.

§. XV. Derjenige, gegen welchen durch ein Straf=Urtheil der Verlust der Ehrenrechte eingetreten ist, kann nicht Geschworener sein, nicht als Zeuge bei öffentlichen Urkunden oder als Sachverständiger bei gerichtlichen Verhandlungen zugezogen und nicht als Beweiszeuge vereidet werden. Im Civilprozesse darf er daher als Zeuge abgelehnt werden. Dagegen wird die Bestimmung des Art. 283 der Civilprozeß=Ordnung, nach welcher jeder zu irgend einer peinlichen Strafe Verurtheilte als Zeuge abgelehnt werden kann, aufgehoben.

Der mit dem Verluste der Ehrenrechte Bestrafte kann nur Vormund seiner eigenen Kinder sein, und auch dies nur, wenn der Familien=Rath es genehmigt.

§. XVI. Der mit der Verurtheilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe nach dem rheinischen Strafgesetzbuche verbundene bürgerliche Tod und dessen rechtliche Folgen fallen in Zukunft weg, unbeschadet bereits erworbener Rechte dritter Personen.

Die Vorschriften der §§. XII—XIV. sind auf diejenigen anzuwenden, welche zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Strafgesetzbuches bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt sind. Auch sollen diese Personen in Bezug auf die im §. XV. erwähnten Rechte als solche betrachtet werden, welche durch ein Straf=Urtheil der Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

§. XVII. Die in den Art. 635—643 der rheinischen Strafprozeß=Ordnung enthaltenen Vorschriften über die Verjährung werden aufgehoben.

Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind. Civilklagen aus Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren.

§. XVIII. Die Strafbestimmung im Art. 298 des Civilgesetzbuchs wird aufgehoben.

§. XIX. An die Stelle des §. 40 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

„Der Versuch ist strafbar, wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offenbar geworden ist und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist.

Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maße oder auch der Art nach gelindere Strafe auszusprechen, als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine achtjährige Zuchthausstraufe oder Strafarbeit zu bestimmen.

Bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen, darf die Strafe des Versuchs niemals zwei Drittheile der höchsten gesetzlichen Strafe übersteigen und nicht unter ein Drittheil der niedrigsten gesetzlichen Strafe herabsinken.“

§. XX. Bei Verletzungen der Ehre hat der Beleidigte die Wahl, ob er gegen den Beleidiger, nach §. 209 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs, auf Erlegung der dort bestimmten Geldbuße antragen oder seinen Entschädigungs-Anspruch, ohne Beschränkung desselben auf das in dem gedachten Paragraphen bestimmte Maß, verfolgen will.

§. XXI. An die Stelle des §. 238 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

„Wer vorsätzlich einem Anderen eine solche körperliche Verletzung oder Mißhandlung zufügt, wodurch für denselben eine Krankheit oder eine Unfähigkeit zu seinen gewöhnlichen Berufsarbeiten während mehr als zwanzig Tagen entsteht, soll mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden."

§. XXII. An die Stelle des §. 243 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

„Hat die einem Anderen vorsätzlich zugefügte Körperverletzung oder Mißhandlung weder eine Krankheit oder Arbeits-Unfähigkeit während mehr als zwanzig Tagen, noch die im §. 239 bezeichneten Nachtheile zur Folge gehabt, so soll Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren eintreten."

„Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird."

§. XXIII. Der §. 270 Nr. 5 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs erhält folgende nähere Bestimmungen:

„Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingange bestimmte unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelst irgend eines Werkzeuges oder auf irgend eine gewaltsame Weise einen vorher nicht vorhanden gewesenen, oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen den Diebstahl vollbringen kann;
2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet."

§. XXIV. Personen, welche wegen Betruges verurtheilt worden sind, können nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden.

§. XXV. Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher irgend einen Titel, ein Aktenstück oder eine Denkschrift in einer gerichtlichen Streitsache produzirt und demnächst auf irgend eine Weise bei Seite schafft.

§. XXVI. Fabrikbesitzer, Schiffs-Rheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bestraft werden:

1) wenn sie, nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften der Art. 69 und 70 des Handels-Gesetzbuchs nicht befolgt haben;

2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen die durch Art. 440 des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3) wenn sie ohne rechtmäßige Verhinderung sich in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, sich nicht vor Gericht gestellt haben.

Die Strafbestimmungen der Artikel 586—599 des Handels-Gesetzbuchs werden aufgehoben.

§. XXVII. Wer, als Zeuge oder als Geschworener berufen, eine Entschuldigungs-Ursache vorschützt, welche sich als falsch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldbußen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. XXVIII. Ein Geschworener, welcher, seiner Ueberzeugung entgegen, einen Angeklagten für schuldig oder für nicht schuldig erklärt, wird mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist der Angeklagte zu einer höheren als zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so trifft den Geschworenen diese höhere Strafe.

Hat er Geschenke oder andere Vortheile angenommen, so wird er in allen Fällen zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an den Fiskus verurtheilt.

§. XXIX. Ein Geschworener, welcher Geschenke oder andere Vortheile dafür annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, daß er einen Angeklagten für schuldig oder für nicht schuldig erkläre, wird mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

Zur Anwendung dieser Strafe ist nicht erforderlich, daß der Geschworene seine Erklärung, seiner Ueberzeugung entgegen, abgegeben habe.

§. XXX. Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Geschworenen bestimmt oder zu bestimmen sucht, daß er eine dem Angeklagten nachtheilige oder vortheilhafte Erklärung abgebe, wird mit dem Verluste der Ehrenrechte, mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern bestraft.

Ist der Versuch der Bestechung ohne alle Wirkung geblieben, so ist die Strafe Gefängniß und Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern.

§. XXXI. Civilstands-Beamte, welche ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben, sollen mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

§. XXXII. Civilstands-Beamte, welche die Heiraths-Urkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor dem Ablauf der in dem Artikel 228 des Civil-Gesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen, werden mit Geldbuße von fünf bis zu einhundert Thalern bestraft.

§. XXXIII. Civilstands-Beamte, welche in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Aeltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heiraths-Urkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben, wer-

den mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten und mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. XXXIV. Die Anwendbarkeit der §§. XXXII. und XXXIII. ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

§. XXXV. Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiraths-Urkunde von den Civilstands-Beamten aufgenommen worden sei, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu einhundert Thalern bestraft.

Jedoch behält es für jetzt in den Landestheilen der rechten Rheinseite bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden.

§. XXXVI. Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugeborenes Kind gefunden hat und die ihm durch das Civil-Gesetzbuch auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der durch dasselbe vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße von zwanzig bis zu einhundert Thalern bestraft.

Die für das Großherzogthum Berg unter dem 17. Februar 1814 erlassene Verordnung wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Entwurf des Gesetzes

über

die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen der Gerichte in dem Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, da die Einführung des am heutigen Tage publizirten Strafgesetzbuches Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Straffachen bei den Gerichten im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln nothwendig macht, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den Bezirk des genannten Appellations-Gerichtshofes, was folgt:

§. I. Ueber alle strafbaren Handlungen, deren höchste gesetzliche Strafe eine Geldbuße von funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen nicht übersteigt (Polizei-Uebertretungen) erkennen die Polizeigerichte.

Der Artikel 137 der Strafprozeß-Ordnung wird aufgehoben.

§. II. So weit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, den Polizeigerichten eine über die Gränzen der Polizeistrafen (§. I.) hinausgehende Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§. III. Strafbare Handlungen, welche mit einer höheren Geldbuße als funfzig Thaler, oder mit Gefängniß über sechs Wochen, oder im höchsten Maße mit Strafarbeit oder Festungshaft bis zu

fünf Jahren bedroht sind (Vergehen), gehören, vorbehaltlich der im §. II. bezeichneten Ausnahmefälle, zur Entscheidung der Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte.

Die Kompetenz derselben wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß neben der Freiheitsstrafe eine Geldbuße oder eine andere Nebenstrafe angeordnet ist, oder das Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder der Rückfall die Anwendung einer höheren als fünfjährigen Freiheitsstrafe gestattet oder nothwendig macht.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn im Rückfalle Zuchthausstrafe angeordnet ist.

§. IV. Ueber strafbare Handlungen, die mit Todesstrafe oder Zuchthausstrafe, oder im höchsten Maße mit Strafarbeit oder Festungshaft von mehr als fünfjähriger Dauer bedroht sind (Verbrechen) haben die Assisenhöfe zu erkennen.

§. V. Strafbare Handlungen der Beamten, welche Cassation oder Amts-Entsetzung nach sich ziehen, gehören zur Kompetenz der Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte, sofern sie nicht zugleich mit einer der im §. IV. bezeichneten Strafen bedroht sind.

§. VI. Von der Kompetenz der Assisenhöfe und der Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte bleiben ausgeschlossen:

1) Hochverrath und Landesverrath, in Ansehung deren es bei der Kompetenz des Kammergerichts, in Gemäßheit der Ordre vom 25. April 1835, auch ferner verbleibt;
2) die in den Titeln 2 und 3 des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellten Verbrechen, so wie, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, die im Tit. 26 vorgesehenen Amtsverbrechen und die Theilnahme an denselben.

Ueber die unter Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen erkennen Abtheilungen der Landgerichte, welche in Gemäßheit der Verordnungen vom 18. Februar 1842 und 6. April 1846 gebildet werden und zu verfahren haben. Dieselben nehmen die Bezeichnung „Straf-Senate" an.

Es sind jedoch die Art. 479—483 einschließlich der Strafprozeß-Ordnung mit der in der Ordre vom 17. Juli 1832 enthaltenen Beschränkung und die Bestimmungen, welche dieselben abändern oder ergänzen, auf die unter Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen anwendbar.

§. VII. Gegen ausgetretene Militairpflichtige findet das in dem Gesetze vom 26. April 1803 und in der Ordre vom 18. Februar 1839 bestimmte Verfahren auch künftig Anwendung.

§. VIII. Wenn gegen die nämliche Person Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung kommen, so soll wegen der mit den Verbrechen nicht konnexen Vergehen eine Verweisung vor den Assisenhof nicht ausgesprochen werden.

Erfolgt eine Freisprechung oder wird auf eine kürzere Freiheitsstrafe erkannt, als die in der Verweisung vor den Assisenhof nicht begriffenen Vergehen nach sich ziehen können, so soll wegen dieser Vergehen das Strafverfahren zu Ende geführt werden.

§. IX. Als konnex können strafbare Handlungen, selbst wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt sind, in allen Fällen behandelt werden, in welchen ein gleichzeitiges Verfahren der Ausmittelung der Wahrheit förderlich oder aus einem sonstigen Grunde dem Interesse der Rechtspflege entsprechend erscheint.

Die Entscheidung steht in solchen Fällen demjenigen Gerichte zu, welches befugt ist, die schwerste der zu verhängenden Strafen auszusprechen.

Jedoch können Verbrechen von der Kompetenz des Assisenhofes nicht vor den Straf-Senat, Verbrechen oder Vergehen von der Kompetenz des Straf-Senats nicht vor den Assisenhof verwiesen werden.

§. X. Die Entscheidung darüber:

ob nach §. 52 des Strafgesetzbuchs Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen der häuslichen oder vormundschaftlichen Zucht zu überlassen oder in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen sind?

ist auf den Antrag des Ober-Prokurators von dem Präsidenten des Landgerichts zu treffen.

§. XI. Personen, welche zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, sind auch wegen Verbrechen (§. IV.) nur vor die Zuchtpolizeigerichte zu stellen, es sei denn, daß zugleich über Mitschuldige zu erkennen ist, die zur Zeit der That über sechzehn Jahre alt waren.

§. XII. Die den Geschworenen vorzulegende Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ und enthält alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens, wegen dessen die Anklage erkannt worden ist.

Die erschwerenden Umstände, welche sich aus den mündlichen Verhandlungen ergeben, werden in die Frage aufgenommen.

§. XIII. Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die aus der mündlichen Verhandlung sich ergebenden mildernden oder erschwerenden Umstände des in der Anklage bezeichneten Verbrechens, verbunden oder vereinzelt, die Anwendung von Strafgesetzen begründen können, auf welche das Anklage-Urtheil nicht gestützt ist, so sind behufs Feststellung des Sachverhältnisses geeigneten Falles besondere Fragen vorzulegen.

Der Assisenhof kann jedoch, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums oder des Angeklagten, verordnen, daß die Stellung einer derartigen besonderen Frage nicht stattfinden und wegen der betreffenden Thatsachen ein anderweites Verfahren nicht ausgeschlossen sein soll.

§. XIV. Wegen solcher Thatsachen, unter deren Voraussetzung ein milderes Strafgesetz angewendet werden muß, ist geeigneten Falles eine Frage zu stellen. Wenn der Angeklagte solche Thatsachen vorbringt und deren Feststellung verlangt, so muß die Frage bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden.

Diese Bestimmung ist insbesondere anwendbar in den Fällen der §§. 151, 157, 220, 228, 303, 307, 323 des Strafgesetzbuchs und in dem Falle des §. 356 desselben, wenn dabei ein Mensch das Leben verloren hat.

Wenn bei dem Vorhandensein von gewissen Thatsachen oder von mildernden Umständen überhaupt die Anwendung eines milderen Strafgesetzes zulässig ist, so kann die Frage, ob die Thatsachen erwiesen seien, oder ob mildernde Umstände vorliegen? nur auf Grund einer Entscheidung des Assisenhofes gestellt werden, und ist im Falle einer bejahenden Beantwortung derselben das mildere Strafgesetz anzuwenden.

Diese Bestimmung ist insbesondere anwendbar in den Fällen der §§. 44, 224, 229, 240, 324 des Strafgesetzbuchs und in dem Falle des §. 356 desselben, wenn dabei nicht ein Mensch das Leben verloren hat.

§. XV. Hatte der Angeklagte zur Zeit der That das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden: „War der Angeklagte zur Zeit der That zurechnungsfähig?“

§. XVI. Die Frage: ob ein Angeklagter bereits wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, entscheidet der Assisenhof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

§. XVII. Der Art. 75 der Strafprozeß-Ordnung wird dahin abgeändert, daß die Zeugen bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter nur zu geloben haben: „die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit, zu sagen.“

§. XVIII. Alle wegen eines und desselben Verbrechens (§. IV.) oder Vergehens (§. III.) zur Strafe verurtheilten Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadenersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

§. XIX. Die Strafgerichte dürfen, selbst auf den Antrag der Partei, welcher Rückgabe oder Schadenersatz zuerkannt worden ist, nicht einen Zweck im Urtheile bestimmen, zu welchem das Zuerkannte verwendet werden soll.

§. XX. Wegen der Rückgabe und des Schadenersatzes, auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilten die persönliche Haft statt.

§. XXI. Ist auf Confiscation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt worden, so haben die Letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Urkundlich ꝛc.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nebst dem Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches und dem Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln

Berlin 1847

Crim. 84 mb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394231-8